Schulung neuer Mitglieder in den Bezirksversammlungen 2014

Landeszentrale
für politische Bildung
Hamburg

Hamburg

Schulung neuer Mitglieder in den Bezirksversammlungen

Hamburg

Bezirksamt Hamburg NORD

Fortbildungsreihe 2014 der Landeszentrale für politische Bildung

für Mitglieder der Bezirksversammlungen und zubenannte Mitglieder

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Referenten:

Anke Huß, *Behörde für Inneres und Sport*
Tom Oelrichs, *Bezirksamt Hamburg-Nord*

Übersicht

Hamburg

Themenblock 1:
Die Rolle der Bezirksämter in der Hamburgischen Verwaltung

Themenblock 2:
Funktion, Rechte und Pflichten der Bezirksversammlungen und anderer Organe der Bezirksämter

Themenblock 3:
Haushalt / Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bezirksversammlungen

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Übersicht Themenblock 1

Hamburg

Themenblock 1:
Die Rolle der Bezirksämter in der Hamburgischen Verwaltung

I. Aufbau der Hamburgischen Verwaltung
    1. Grundprinzipien
    2. Rolle von Senat, Fachbehörden und Bezirksämtern

II. Funktion, Rechte und Pflichten der Bezirksämter
    1. Verfassungsrechtliche Garantien
    2. Aufgaben
    3. Aufbau der Bezirksämter
    4. Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht

III. Rolle und Funktion der Bezirksversammlungen
    1. Verwaltungsausschuss
    2. Abgrenzung zum Parlament

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

I. Aufbau der Hamburgischen Verwaltung
1. Grundprinzipien

Hamburg

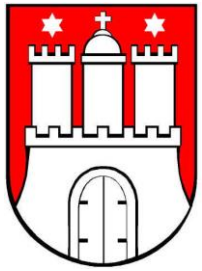

Freie und Hansestadt Hamburg	⟷	Bundesland
		Stadt / Kreis
		Gemeinde
Hamburgische Bürgerschaft	⟷	Landtag
		Stadtrat
		Gemeinderat
Erster Bürgermeister	⟷	Ministerpräsident
		Bürgermeister
		Landrat
Behörde	⟷	Landesministerium (funktional)
		Mittel- /Unterbehörden
Bezirksamt Bezirksversammlung	⟷	?

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Hamburg

Hamburgische Verfassung:

Artikel 4

*(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg werden **staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt**. (…)*

Artikel 33

(…)

*(2) Der **Senat** ist die Landesregierung. Er **führt und beaufsichtigt die Verwaltung**.*

Gesetz über die Verwaltungsbehörden:

§ 4

*(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden **Verwaltungsaufgaben**, die der Senat nicht selbst wahrnimmt, von den **Fachbehörden und den Bezirksämtern** selbständig erledigt. (…)*

(3) Die Gliederung und der Aufbau der Bezirksverwaltung werden besonders geregelt.

Hamburg

Aufbau der Hamburgischen Verwaltung

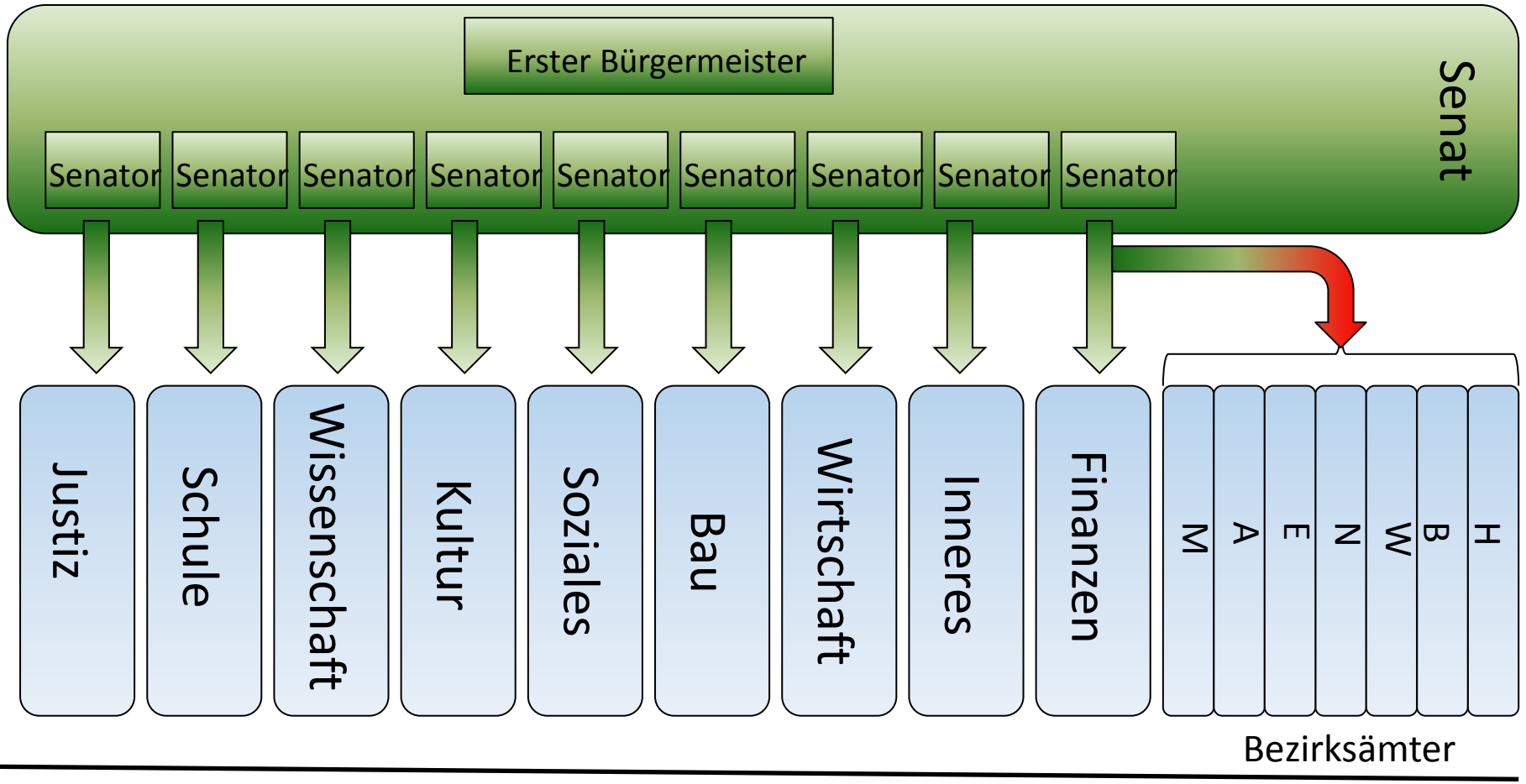

„Horizontaler Verwaltungsaufbau“

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Hamburg

Der Senat

- …führt und beaufsichtigt die Verwaltung
- …ist gegenüber der Bürgerschaft verpflichtet
- …ist als oberste Landesbehörde Hamburgs grds. zuständig für alles
- …ist ein Kollegialorgan der Senatoren und des Ersten Bürgermeisters
- …agiert unter Richtlinienkompetenz des Ersten Bürgermeisters

Die Fachbehörden

- …tragen die Verantwortung für das zugeteilte Ressort
- …sind faktisch Ministerien wie in den Flächenländern, aber in Senatsverantwortung
- …Senatoren sind gegenüber Bürgerschaft verpflichtet

Die Bezirksämter

- …Leitungen sind nicht gegenüber der Bürgerschaft verpflichtet
- …sind Fachbehörden nur formal gleich gestellt
- …sind also was?

Hamburg

Bezirksämter sind nach Vorgenanntem also nicht:

- …Gemeinden wie in Flächenländern
- …wirklich eigenständig operierende Behörden
- …in ihrem Etat unabhängig

Die Rolle, Funktion und Aufgaben der Bezirksämter positiv festzustellen, gleicht einer Schnitzeljagd durch die Verfassung und Gesetze. Erste Anlaufstelle: HV

Artikel 4 Hamburgische Verfassung
(…)
(2) Durch Gesetz ***sind*** *für Teilgebiete (Bezirke)* ***Bezirksämter zu bilden*** *(…)*

Erstes Fazit nach allem, was Bezirksämter nicht sein können:

⇒ **Bezirksämter sind verfassungsrechtlich verbürgt,**
aber rechtlich unselbständig, sie sind keine kommunalen Selbstverwaltungen.

Hamburg

Artikel 4 Hamburgische Verfassung
(…)
(2) Durch Gesetz sind ***für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter*** *zu bilden (…)*

=> es sind mehrere Bezirksämter zu bilden

…das trägt die aktuelle Aufteilung

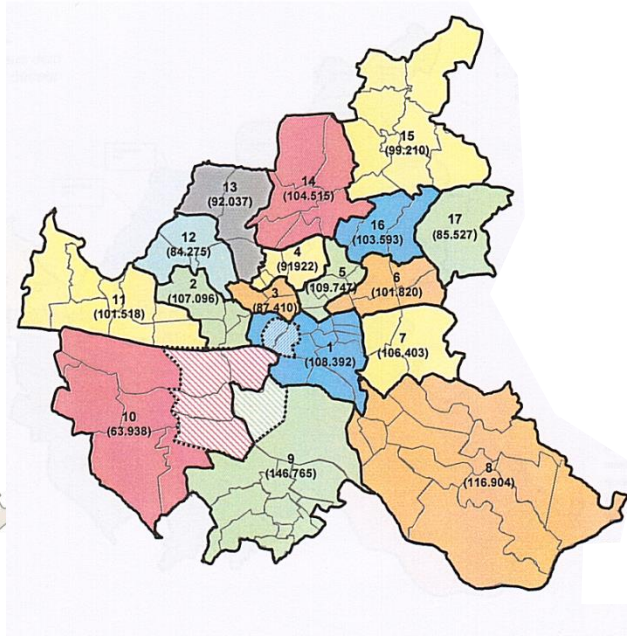

…das würde auch andere Aufteilungen ermöglichen

…mindestens aber zwei Bezirksämter

…Größe von einem Mindestgewicht

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Hamburg

Status Quo:

Weiterhin Einteilung Hamburgs in 7 Bezirke (§ 1 BezVG)

	Bezirksamt	Fläche	Einwohner	Mitarbeiter
	Hamburg-Mitte	14.226,4 ha	ca. 288.000	1.373
	Altona	7.790,3 ha	ca. 257.000	986
	Eimsbüttel	4.979,9 ha	ca. 249.000	918
Bezirksamt Hamburg NORD	Hamburg-Nord	5.776,9 ha	ca. 289.000	1.037
	Wandsbek	14.754,4 ha	ca. 416.000	1.343
	Bergedorf	15.475,8 ha	ca. 122.000	500
	Harburg	12.520,3 ha	ca. 155.000	728

Stand: Feb./Jun. 2014

Hamburg

Status Quo:

- Bestimmung der Grenzen durch **eigenes Gesetz**

  Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg

  - betroffene Bezirksversammlung(en) hat darauf keine unmittelbare Einflussmöglichkeit

- Probleme und Diskussion um Einteilung:
  - Inhomogene Verteilung von Fläche und Bevölkerung,
  - Aufteilung stammt im Wesentlichen aus den Jahren 1949/1951
  - 70er Jahre: konkrete Planungen für achtes Bezirksamt („Alstertal“)
  - Bezirksverwaltungsreform 2006: Ideen für 17 und mehr Bezirksämter
  - Lediglich mittlere Korrekturen durchsetzbar (Wilhelmsburg / Schanzenviertel)
  - Vereine und Parteien oft gegen grundsätzliche Neugliederung

=> Bezirksämter sind territorial gegliederte Verwaltungseinheiten.

Hamburg

Artikel 4 Hamburgische Verfassung
(…)
(2) Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die ***selbständige Erledigung übertragener Aufgaben*** *obliegt.*

- Bezirksämter haben also keine eigenen Aufgaben, sondern nur Übertragene

- Bezirksämtern müssen aber Aufgaben übertragen werden
  - dies können alle Arten von Aufgaben sein, nicht nur kommunale
  - jede Art des Verwaltungshandeln kann übertragen werden

- Zwei extreme Varianten denkbar:

Haspa Hamburger Sparkasse

- Bezirksämter erledigen nur noch Kundenservices und fungieren als reine Filialen / Schalter der Fachbehörden - „HASPA-Modell“

- Fachbehörden geben alle Aufgaben an Bezirksämter ab und verteilen nur noch Etat - „Berliner Modell“.

- BezVG präzisiert aber:

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Hamburg

§ 2 Bezirksverwaltungsgesetz

(…) Aufgaben der Bezirksämter sind Aufgaben der Verwaltung, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen. Solche Aufgaben werden vom Senat wahrgenommen oder auf die Fachbehörden übertragen. Die Abgrenzung erfolgt abschließend durch den Senat.

- „HASPA-Modell“ verbietet sich, das Aufgabenspektrum wäre bereits zu gering
  - bei reiner Servicefunktion keine Wahrnehmung von Aufgaben mit lokaler Bedeutung, keine Selbständigkeit
  - Grundannahme des Gesetzgebers, dass Durchführungsaufgaben und ihre Gestaltung am besten in Bezirksämtern aufgehoben sind
  - durch die Erwähnung der Bezirksämter in der Verfassung und Gleichstellung mit Fachbehörden ist mehr vermacht als die Bildung eines reinen Schalterbetriebs

- Aber: nicht jede Durchführungsaufgabe sollte wahrgenommen werden
  - z.B. Polizei, Feuerwehr lassen sich in ihren Kernfunktionen nur zentral organisieren
  - manche Aufgaben sind zentral effektiver wahrzunehmen: z.B. Immobilienmanagement

POLIZEI Hamburg

=> Zuständigkeiten müssen ein gewisses Gewicht haben, aber kein Anspruch auf bestimmte Tätigkeit

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Hamburg

Gemengelage der Aufgaben unklar
Versuch des Gesetzgebers in der Bezirksverwaltungsreform 2006 für mehr Ordnung / Klarheit zu sorgen:
Entflechtung der Aufgabenwahrnehmung

1. Doppelarbeit abbauen
2. Zuständigkeiten transparent gestalten
3. Verwaltungsverfahren beschleunigen / Effizienz steigern
4. Effektive Steuerungsinstrumente (weiter-)entwickeln
5. Trennung der Durchführungsaufgaben von ministeriellen und fachlich-steuernden: örtliche Nähe schaffen, Kundenorientierung
6. Konzentration von Durchführungsaufgaben möglichst auf Ebene der Bezirksämter „soweit es fachlich und verwaltungsökonomisch vertretbar ist“
7. Etablierung einer integrierten, ressortüberschreitenden Stadtraumgestaltung und -entwicklung

vgl. Bü.-Drs. 18/2498

Hamburg

Vor allem organisatorische Konsequenzen aus der Bezirksverwaltungsreform:

- Bildung Fachamt Sozialraummanagement
  - Bündelung der sozialen Infrastruktur eines Bezirksamtes
  - Verknüpfung Gesundheit, Jugendhilfe, Altenhilfe, Soziales, Sport, Stadtentwicklung
  - inhaltliche Vernetzung unterschiedlicher Einrichtungen

- Bildung Fachamt Management des öffentlichen Raums
  - Zusammenführung operativer Aufgaben des Tiefbaus, Gartenbaus, (noch?) Friedhöfe, Bauhöfe und des Ordnungswidrigkeitenmanagements
  - einheitliche Zuständigkeit für das Erscheinungsbild der öffentlichen Flächen

- Gründung von Sozialen Dienstleistungszentren
  - soziale Leistungen aus einer Hand
  - zentrale Abwicklung fast aller staatlicher Transferleistungen (Ausnahme „Hartz IV“)

- Gründung von Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
  - Prüfung von Bauvorhaben, Genehmigungen, Beratungen aus einer Hand
  - Gestellung von Verfahrensmanagern, um Komplexität intern zu halten

Aber auch tatsächliche Zuständigkeitsverschiebungen, die aber unübersichtlich blieben:

Hamburg

Es gibt weiterhin keinen klar abgegrenzten Kreis der Bezirksaufgaben
Entflechtung hat aber zu einer durchgehenden Übertragung
von Durchführungsaufgaben geführt:

Bezirksämter erledigen typische kommunale Aufgaben:

- Meldeangelegenheiten / Ausländersachen / Standesamt
- Sozial- und Jugendamtstätigkeiten
- Baugenehmigungen / Gewerbeerlaubnisse
- in der Regel städtebauliche Planungen

Bezirksämter erledigen typische kommunale Aufgaben nicht:

- Straßenverkehrsbehördliche Angelegenheiten („untere Straßenverkehrsbehörde“)
- Erhebung von nichtsteuerlichen Abgaben
- Äußere Schulverwaltung

Bezirksämter erledigen typische Aufgaben ministerieller Ebenen oder Oberbehörden:

- Straffälligen-, Eingliederungs- und Gerichtshilfe
- Überbehördliches Call-Centre (Telefonischer HamburgService)
- Hamburg Welcome Centre

II. Funktion, Rechte und Pflichten der Bezirksämter
3. Aufbau

Hamburg

B – Bezirksamtsleitung
- Leitung, verantwortlicher Beamter
- „Bürgermeisterfunktion“

D1 - Dezernat Steuerung & Service
Stv. Bezirksamtsleitung

RA – Rechtsamt
- Prozessführung
- Widerspruchsbearbeitung
- Interne Beratung

IS – Interner Service
- Hausverwaltung
- Wahlen & Abstimmung
- BV-& Ausschussdienst

PS – Personalmanagement
- Personalangelegenheiten

RS – Ressourcensteuerung
- Haushalt, Controlling
- Organisation & IT

D2 - Dezernat Bürgerservice

EA – Einwohnerwesen
- Kundenzentren
- Melde-&Passwesen
- Ausländerangelegen.

ST – Personenstands-wesen
- Standesamt
- Geburten, Hochzeiten, Todesfälle pp.

D3 - Dezernat Soziales Jugend und Gesundheit

GS – Grundsicherung
- Soziale Dienstleistungs-zentren (u.a. Wohngeld)
- Seniorenberatung

SR – Sozialraummanagm.
- Übergreifende Planung
- Steuerung der Einrichtg.
- Integrierte Stadtteilentw.
- Sport

JA – Jugend- und Familien-hilfe
- Allgemeinen Soziale Dienste (ASD)
- Jugendpsychologischer / -psychiatrischer Dienst

GA – Gesundheit
- Gutachten & Hilfen
- Kindergesundheit
- Gesundheitsaufsicht

D4 - Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

SL – Stadt- & Landschafts-planung
- Übergeordnete Planung
- Bebauungsplanung
- Landschaftsplanung

MR – Management des öffentlichen Raums
- Tiefbau
- Stadtgrün

VS – Verbraucherschutz, Gewerbe & Umwelt
- Gewerbe & Märkte
- Veterinäre & Lebens-mittelüberwachtung
- Technischer Umweltschutz

WBZ – Zentrum Wirtschafts-förderung, Bauen, Umwelt
- Bauprüfung
- Servicezentrum
- Wirtschaftsförderung

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Hamburg

Bezirksämter sind demgemäß also

verfassungsrechtlich verbürgt

rechtliche unselbständige Verwaltungseinheiten

keine kommunale Selbstverwaltung

territorial gegliedert

mehrfach vorhanden

mit Aufgaben versehen, die ein gewisses Gewicht haben

Hamburg

Artikel 55 Hamburgische Verfassung
Die Mitglieder des Senats leiten die einzelnen Verwaltungszweige für die sie die Verantwortung tragen (…).

- Politische Verantwortung können nur demokratisch legitimierte Senatsmitglieder übernehmen
- Öffentliche Bedienstete sind dies nicht, also auch nicht die Bezirksamtsleitungen
- Daher sind Fachsenatoren auch für die Aufgabenerledigung in den Bezirksämtern verantwortlich
- Verantwortung erfordert Leitung
- In Hamburg wird Leitung durch Aufsicht organisiert
- Es sind drei Arten der Leitung vorgesehen:

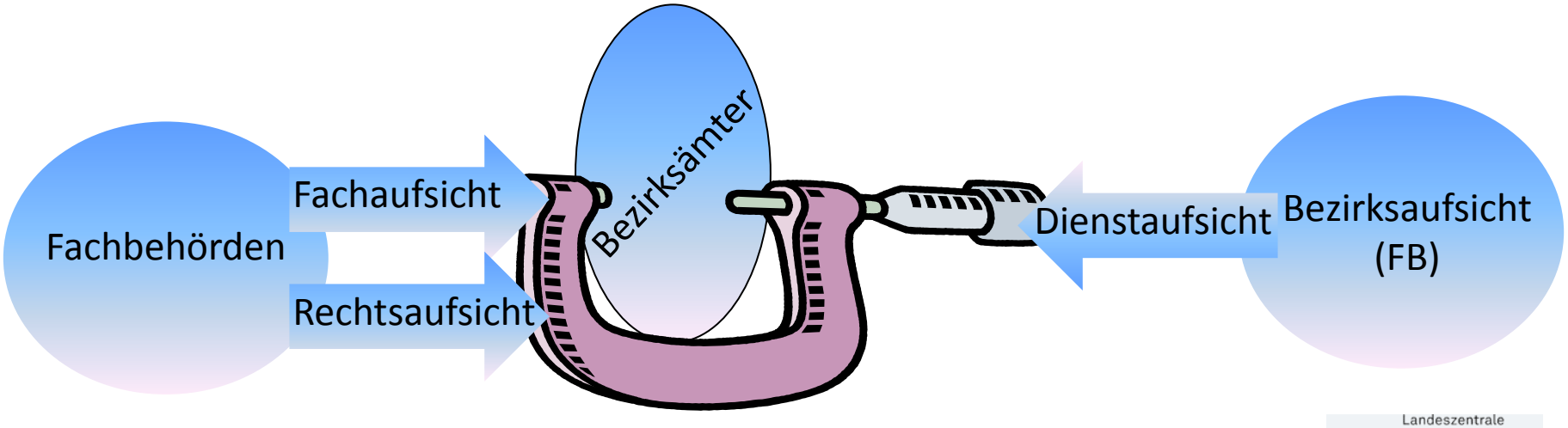

Hamburg

§ 44 Bezirksverwaltungsgesetz
Rechtsaufsicht (…)
(1) Die zuständige Fachbehörde überwacht die Einhaltung der für die Erledigung der Aufgaben des Bezirksamtes maßgeblichen Rechtsvorschriften und Senatsbeschlüsse (Rechtsaufsicht). Sie unterstützt die Bezirksämter bei der Aufgabenerledigung. (…)

- Einhaltung von Recht und Gesetz

- Einhaltung von Vorgaben des Senats

- „einfache“ Senatsbeschlüsse
- Globalrichtlinien

zuständig ist die Fachbehörde, die jeweils durch die Zuständigkeitsanordnung bestimmt worden ist

Hamburg

§ 44 Bezirksverwaltungsgesetz
(…) Fachaufsicht
(…)
(2) Soweit in den maßgeblichen Rechtsvorschriften kein Entscheidungsspielraum vorgesehen ist, der auf Grund von örtlichen Belangen ausgefüllt werden kann, unterstehen die Bezirksämter der Fachaufsicht der zuständigen Fachbehörde.

- **Fachaufsicht?** Fachbehörden kontrollieren Bezirksämter
  - ob ihr fachliches Handeln nicht nur rechtmäßig, sondern auch zweckmäßig ist
  - es wird insbesondere die Art und Weise der fachlichen Aufgabenerfüllung kontrolliert

- **Nur möglich, wenn:**
  - Gesetzlich kein Entscheidungsspielraum für die Bezirksämter vorgesehen ist (insbesondere bei gebundenen Entscheidungen)
  - Gesetzlich zwar Entscheidungsspielraum vorgesehen ist, aber örtliche Belange dürfen darin keine Rolle spielen
  - Beispiele:
    - Was ist eine „eheähnliche Lebensgemeinschaft“?
    - Was ist im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen, wenn nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB XII von einem Sozialhilfeempfänger ein Kostenbeitrag verlangt werden soll?

- **Fachaufsichtsbehörden** sind die jeweils zuständigen Fachbehörde

Hamburg

§ 43 Bezirksverwaltungsgesetz
Bezirksaufsicht
Die vom Senat bestimmte Stelle (Bezirksaufsichtsbehörde) übt die Dienstaufsicht aus und überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes.

Einhaltung der organisatorischen Rechtsvorschriften überwachen

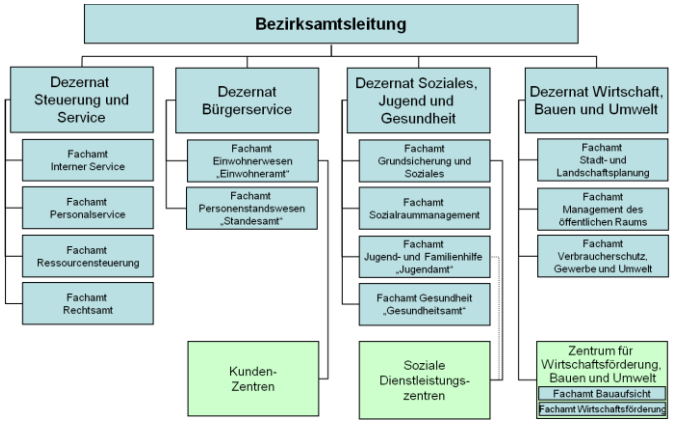

Montag 6:00-6:15 und 12:45-12:55

Dienstag geschlossen außer an jedem 29.02., der auf einen Dienstag fällt

Mi., Do., Fr.: Öffnungszeiten je nach Krankheits- und Urlaubsstand

vor allem: Einheitlichkeit der Strukturen

u.a. auch: Standards für Öffnungszeiten

- Sorge für die Funktionsfähigkeit der Bezirksämter tragen

  Zumeist: Ressourcensicherung
  „Interessensvertretung" der BA
  Zuständig: Finanzbehörde

- Handeln der Bezirksämter nach Recht und Gesetz gewährleisten

Hamburg

Ungeschriebene Aufgaben der Dienstaufsicht

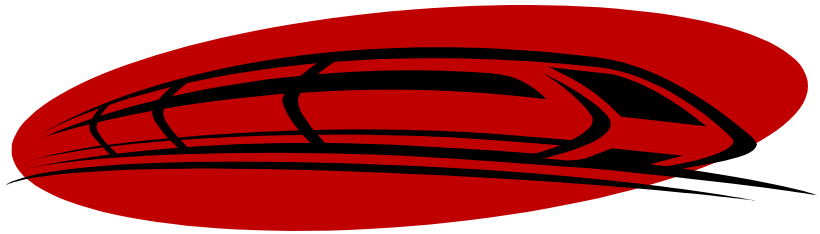

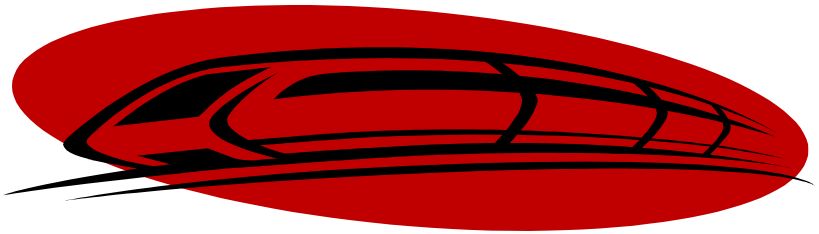

Fachbehörde / Senatsamt / Rechnungshof

- will Aufgaben an BÄ abgeben ohne Ressourcen
- erstellt Gesetzentwürfe mit BÄ-Relevanz
- erstellt unauskömmliche Haushaltszuweisungen
- behauptet Mängel bei der Aufgabenerledigung
- kommt mit dem Rollenbild der BÄ nicht zurecht

Finanzbehörde

verhandeln
vermitteln
schlichten
erklären
Partei ergreifen
reden
reden
reden

Bezirksämter

- übernehmen Aufgaben nicht / nicht ohne Ressourcen
- fordern Berücksichtigung bezirklicher Interessen bei Entwürfen
- fordern mehr Haushaltsmittel
- fordern / blockieren politische Entscheidungen
- legen Regelungen eigenwillig aus

Hamburg

Mittel der Aufsicht:

Fachanweisung (§ 45 Abse. 1-4 BezVG)

- allgemeine Verwaltungsvorschriften
- zur Regelung des einheitlichen Verwaltungshandelns in den Bezirksämtern
- wenn kein **örtlicher** Entscheidungsspielraum für BÄ vorgesehen ist
- Faustregel zur Abgrenzung: darf nach Recht und Gesetz in Bergedorf anders entschieden werden als in Altona?
- Erstellt durch Fachbehörde, Zustimmung aller BÄ nötig

Globalrichtlinie (§ 46 BezVG)

- Ausfüllungsfähige und -bedürftige Vorgaben zur Umsetzung von politischen Zielen und Programmen
- keine Rechtsvorschrift vorhanden oder
- ein Ermessensspielraum für örtliche Belange in Rechtsvorschrift vorhanden
- Erlassen durch Senat, Bezirksversammlungen werden nur angehört

Weisung im Einzelfall (§ 45 Abs. 5 BezVG)

- besondere Einzelfälle, Gefahr für Sicherheit und Ordnung
- Erlassen durch zuständigen Fachsenator bzw. dessen Staatsrat

Hamburg

Mittel der Aufsicht:

- Dem Senat steht stets das Recht der **Evokation** zu (§ 42 BezVG, § 1 Abs. 4 VerwBehG)
  - Kein klassisches Aufsichtsmittel, sondern Sicherstellung der Durchsetzung des Senatswillens: **Senat darf alles entscheiden wegen seiner alleinigen Legitimation**
  - Bezirksämter können sich daher auch nicht auf Gemeindegarantie des GG berufen
  - Evokationen tatsächlich sehr selten und zumeist mit Blick auf rechtswidriges Verhalten erfolgt, in Einzelfällen von Bezirksämtern sogar erwünscht

- Es gibt aber keine anderen formal-verbindlichen Möglichkeiten der direkten Steuerung
  - Direkte Folge der Bezirksverwaltungsreform 2006
  - „Hineinregieren“ der Fachbehörden war früher möglich, heute nicht mehr

- „Numerus clausus“ der Handlungsformen als Stärkung der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung

- Dies schließt aber nicht zwangsläufig den Einsatz unverbindlicher Mittel aus

=> Bezirksämter unterfallen einer Aufsicht, die über eine typische Kommunalaufsicht hinausgeht.

Hamburg

§ 3 Bezirksverwaltungsgesetz
Bei den Bezirksämtern werden Bezirksversammlungen gebildet.

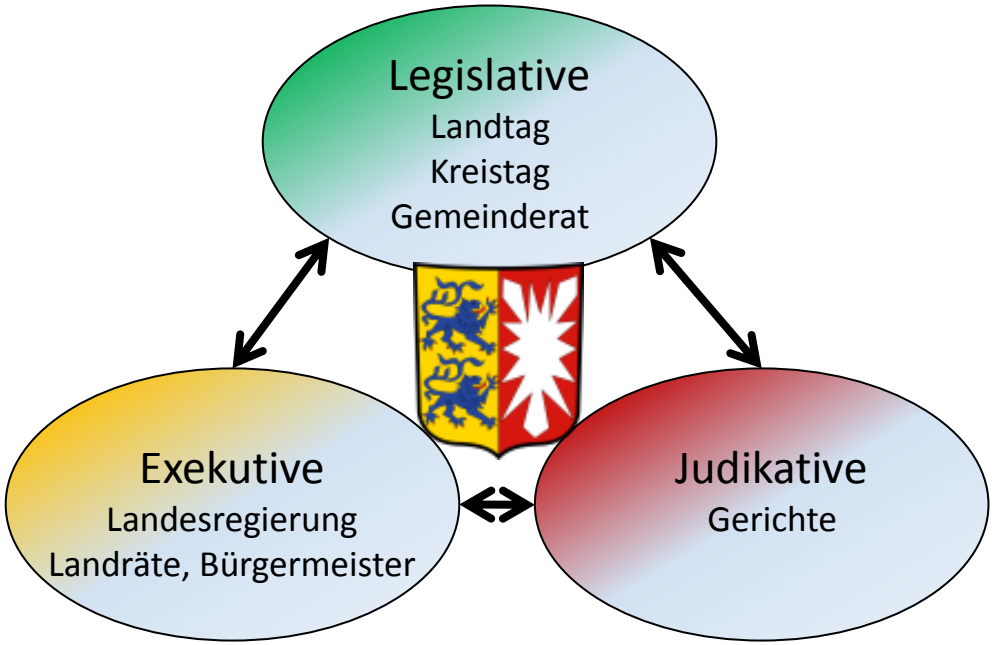

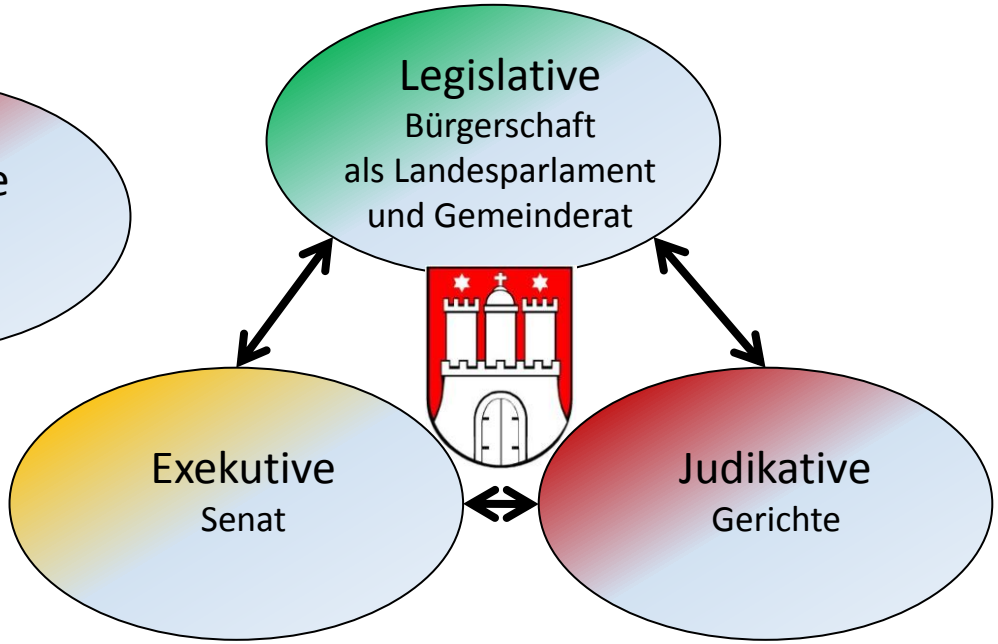

…Bezirksversammlungen?

Hamburg

Artikel 56 Hamburgische Verfassung

Das Volk ist zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen. Die Mitwirkung geschieht insbesondere durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

- Es gibt eine große Menge an Gremien, in denen sich das Volk ehrenamtliche beteiligt
- Dies entspricht der alten bürgerschaftlichen Tradition Hamburgs
- Relevant sind vor allem drei Gremien mit Entscheidungskompetenz:

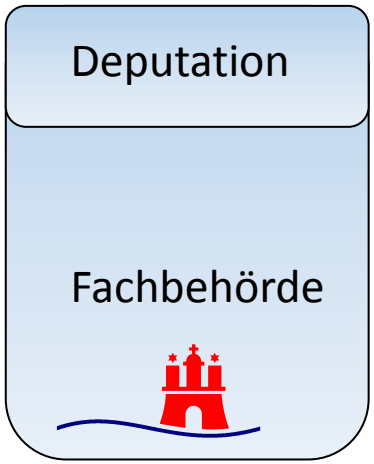

Deputationen als Teil der Leitung der Fachbehörden

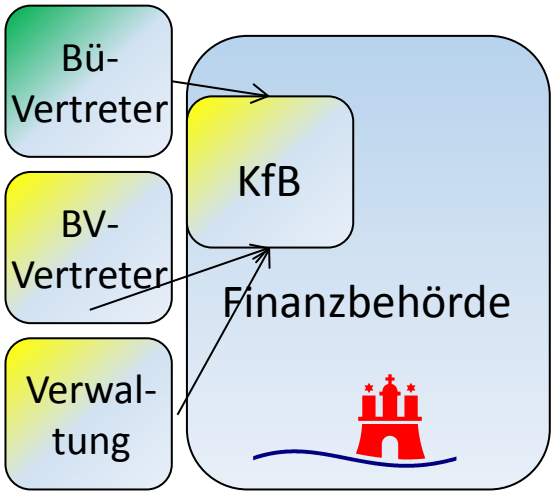

Kommissionen z.B. für Bodenordnung

Bezirksversammlungen

Hamburg

Artikel 4 Hamburgische Verfassung
(2) (…) An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.
§ 19 Bezirksverwaltungsgesetz
(…)
(2) Die Bezirksversammlung kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts. Sie kann in allen Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, das Bezirksamt bindende Beschlüsse fassen. Dabei soll sie sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. (…)

- Mitwirkung des Volkes an der zweiten Gewalt, der Exekutive
- Bezirksversammlungen erledigen demgemäß Verwaltungsaufgaben
- Bezirksversammlungen wirken sogar in Einzelfällen mit, etwa bei Ermessensentscheidungen von Bauanträgen
- Bezirksversammlungen stellen wegen der Einheitsgemeinde keine weitere Legitimitätsebene für Staatsgewalt dar, sind daher kein Parlament

=> Bezirksversammlungen sind besondere Verwaltungsausschüsse

Hamburg

HAMBURGISCHE BÜRGERSCHAFT

- Wird vom Volk gewählt
- Wählt den Ersten Bürgermeister
- Kontrolliert die Exekutive
- Hat Budgetrecht
- Hat Gesetzgebungsfunktion

=> <u>Ist</u> die erste Gewalt

Bezirksversammlungen

- Wird vom Volk gewählt
- Schlägt verbindlich Bezirksamtsleiter vor
- Kontrolliert die Führung des Bezirksamtes
- Wirkt bei Haushaltsaufstellung mit
- Wirkt nur bei exekutivem Handeln, hat keine Gesetzgebungsfunktion

=> Beteiligung des Volkes an der zweiten Gewalt

Hamburg

2. Teil:

Rechte und Pflichten der Bezirksversammlungen und anderer Organe der Bezirksämter

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Hamburg

2. Themenblock: Rechte und Pflichten der Bezirksversammlungen und anderer Organe der Bezirksämter

I. Organisation der Bezirksversammlungen

Sitze/ Fraktionen/ Öffentlichkeit/ Ausschüsse, deren Zusammensetzung und Besetzung nach Wahl

II. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Voraussetzungen / Ablauf/ Wirkungen

III. Bezirksamtsleitungen

Rechte/ Wahl/ Ernennung

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

I. Organisation der Bezirksversammlung

Hamburg

1. Sitze

- Mitgliederzahl richtet sich nach der Einwohnerzahl des Bezirks
  - Unter 150.000 Einwohner: 45 (Bergedorf)
  - 150.000 - 400.000 Einwohner: 51 (alle anderen außer Wandsbek)
  - Über 400.000 Einwohner: 57 (Wandsbek)
- Berechnung der Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer
- Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen nicht zugleich
  - ein Mitglied des Senats
  - beim jeweiligem Bezirksamt beschäftigt
  - bei der Bezirksaufsichtsbehörde beschäftigt sein.

Gefahr der Interessenskollision!

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

I. Organisation der Bezirksversammlung

Hamburg

2. Vorsitzendes Mitglied

§ 8 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz:

„Die Bezirksversammlung wählt ein Mitglied für den Vorsitz und bis zu zwei Mitglieder für dessen Stellvertretung. (…)“

- …leitet die Sitzung und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung verantwortlich
- …vertritt Bezirksversammlung gegenüber Bezirksamt, Öffentlichkeit und anderen Behörden
- …wird von der Geschäftsstelle organisatorisch unterstützt
  - häufig fachliche Unterstellung des Personals der BV-Geschäftsstelle
  - nicht hingegen disziplinarisch

I. Organisation der Bezirksversammlung

Hamburg

3. Fraktionen

Zusammenschluss muss aus **mindestens drei** Mitgliedern bestehen, § 10 Abs. 2 BezVG

- Fraktionsmitglieder müssen nicht zwingend gleicher Partei angehören, aber zumindest gleiche politische Zielsetzung verfolgen
- zwei Mitglieder einer Partei bilden eine Gruppe
- Gruppen haben grds. keine eigenen Rechte
- 3%-Prozentklausel für die Bezirksversammlungen wurde Ende 2013 in der Verfassung verankert

Fraktionsstatus mit **besonderen Rechten** verknüpft

- Fraktionszuschüsse
- Stimmrechte in Ausschüssen
- Gewährung von Ausschusssitzen (Grundmandat)
- Einsatz von zubenannten Mitgliedern und ständigen Vertretern

Pflichten für Fraktionen ergeben sich u.a. aus dem EntschädLG

Hamburg

4. Öffentlichkeit (§ 14 BezVG)

- Sitzungen der BV und ihrer Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich
- Öffentlich meint den Charakter der Sitzung bezogen auf die körperliche Teilnahmemöglichkeit
- Öffentlichkeit **muss** ausgeschlossen werden, *soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern*

  ➡ wichtigster Anwendungsfall: Schutz personenbezogener Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- Öffentlichkeit **kann** durch Beschluss ausgeschlossen werden, z.B. um ungestörte Beratung zu ermöglichen
- Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit: Bauangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung (Unterausschuss Regionalausschuss) behandelt, da die Beratung einzelner Bauvorhaben regelmäßig schützenswerte Daten beinhaltet (§ 16 Abs. 3 BezVG)

Hamburg

5. Vertraulichkeit (§ 7 BezVG)

- Der Inhalt von Beratungen in nicht-öffentlicher Sitzung ist vertraulich bei Beschluss der BV oder BAL
- Es ist zu unterscheiden zwischen einer nicht-öffentlichen Sitzung und einer Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung, für die Vertraulichkeit beschlossen wurde: Eine nicht-öffentliche Sitzung ist nicht zwingend vertraulich, eine vertrauliche Sitzung jedoch zwingend nicht-öffentlich
- Vertraulichkeit muss explizit beschlossen werden; Entscheidung steht im Ermessen, keine Begründungspflicht (Ausnahme Willkürverbot, Ermessensfehler)
- Vertraulichkeit schließt Beratungsunterlagen und Protokolle mit ein

I. Organisation der Bezirksversammlung

Hamburg

Seitenblick: Transparenzgesetz (HmbTG)

- Kein Informationszugang zu vertraulichen Unterlagen
- Nach § 6 Abs. 2 HmbTG sind die Protokolle und Unterlagen nicht-öffentlicher Sitzungen von der Einstellung in das Informationsregister befreit
- Protokolle öffentlicher Sitzungen der BV sind dagegen einzustellen. Das Ratsinformationssystem (ALLRIS) hat eine Schnittstelle zum Informationsregister
- Veröffentlichung der Namen von Sitzungsteilnehmern nur mit deren Einverständnis, sonst Schwärzung erforderlich: einmalig für die gesamte Legislatur für regelmäßige Teilnehmer; Gäste anlassbezogen

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

I. Organisation der Bezirksversammlung

Hamburg

Seitenblick Datenschutz:

- Verarbeitungsbefugnisse der BV ergeben sich aus dem Hamburger Datenschutzgesetz (HmbDSG) und vorrangig aus dem BezVG
- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die BV ist nur möglich, soweit sie für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der BV erforderlich sind - andernfalls Einwilligung der Betroffenen notwendig
- Akteneinsichtsrecht der BV tritt zurück bei berechtigten Interessen des Einzelnen
- § 16 Abs.3 BezVG (Nichtöffentlichkeit des Bauausschusses): Gesetz kann nicht durch datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen umgangen werden - Gewaltenteilung!
- Informationsbedürfnis der BV steht im Spannungsverhältnis zum Datenschutz
- Insbesondere schwierige Rechtsfragen im Bereich Sozialdatenschutz (z.B. dürfen auch beratende Mitglieder im JHA vertrauliche Unterlagen erhalten?)

Hamburg

6. Ausschüsse der Bezirksversammlungen

6.1 Rolle und Rechte

- Vorbereitung der Beschlüsse der Bezirksversammlung
- Grds. kein eigenes Entscheidungsrecht

Ausnahmen zum Entscheidungsrecht:

Hauptausschuss	Regionalaus-schüsse	Jugendhilfe-ausschuss
in Eilfällen oder bei Ermächtigung durch BV	nach Übertragung durch die Bezirksversamm-lung	soweit dies im SGB VIII oder AG SGB VIII bestimmt ist

Hamburg

6.2 Arten der Ausschüsse

Muss:

- Hauptausschuss (§ 15 BezVG)
- Jugendhilfeausschuss
  (§ 71 SGB VIII / § 3 AG SGB VIII, 16 Abs. 5 BezVG)

Kann:

- weitere ständige Fachausschüsse (z.B. Stadtplanungsausschuss, Haushalt und Vergabe, Bauangelegenheiten, Verkehr)
- Regionalausschüsse
- Sonderausschüsse (zur Prüfung einzelner Anträge oder Vorbereitung einzelner Beschlüsse) z. B. Sonderausschuss IKEA

Unzulässig: Unterausschüsse

Ausnahme: ein Unterausschuss für Bauangelegenheiten bei jedem Regionalausschuss

Hamburg

6.3 Hauptausschuss

- Nimmt Aufgaben wahr, die ihm durch Rechtsvorschrift, GO oder Beschluss der Bezirksversammlung übertragen worden sind, § 15 Abs. 2 BezVG
- grds. kein Letztentscheidungsrecht

Ausnahmen:

- Ermächtigung für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall durch Bezirksversammlung, § 15 Abs. 2 BezVG
- Eilfälle, § 15 Abs. 3 BezVG

Hamburg

6.4 Regionalausschüsse

- pro angefangene 90.000 Einwohner des Bezirks kann ein Regionalausschuss eingesetzt werden (Ersatz der alten Ortsausschüsse)
- bei der Einsetzung sind die Grenzen der Stadtteile zu beachten
- Befassung mit Angelegenheiten, die ihre Region in besonderem Maße betreffen (Bürgerbegehren, Straßenplanungen, etc.)
- Bezirksversammlung kann an Regionalausschüsse Angelegenheit auch zur abschließenden Entscheidung überweisen
- Ideen zur Stärkung der Regionalausschüsse:
  - automatische Zuweisung bei regionaler Bedeutung
  - Letztentscheidungsrecht
  - Verringerung der Einwohnerzahl, 2. Unterausschuss
  - Erhöhung der Anzahl zubenannter Mitglieder

Hamburg

6.5 Jugendhilfeausschuss

- Fachausschuss der Bezirksversammlung nach § 17 Abs. 4 BezVG
- und gesetzlicher Ausschuss nach § 70 Abs. 1 SGB VIII / § 3 AG SGB VIII
- atypischer Ausschuss: Bundesrecht gibt zwingend die Mitwirkung des JHA vor, daher Durchbrechung des übrigen Gefüges des BezVG
- BezVG findet nur ergänzend Anwendung
- insbesondere gilt § 17 BezVG nicht: keine Grund- und Ausgleichsmandate
- zubenannte Mitglieder nur, wenn sie in der Jugendhilfe erfahren sind, § 3 Abs. 1 S. 1 AG SGB VIII

I. Organisation der Bezirksversammlung

Hamburg

Jugendhilfeausschüsse sind Teil des Jugendamts

§ 70 Abs. 1 SGB VIII: *„Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen“*

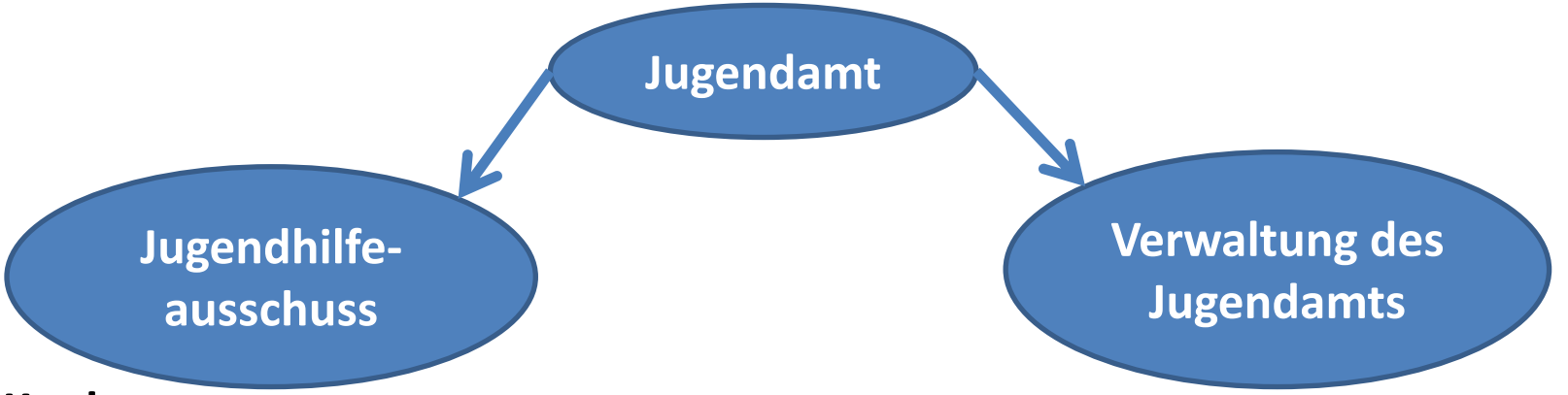

Konkret:

- In Geschäften der laufenden Verwaltung bindet der JHA die Verwaltung nur, wenn entsprechende Beschlüsse gefasst wurden
- Bei grundsätzlichen Angelegenheiten ist JHA immer rechtzeitig einzubeziehen und seine Entscheidung zu beachten

I. Organisation der Bezirksversammlung

Hamburg

7. Zusammensetzung der Ausschüsse

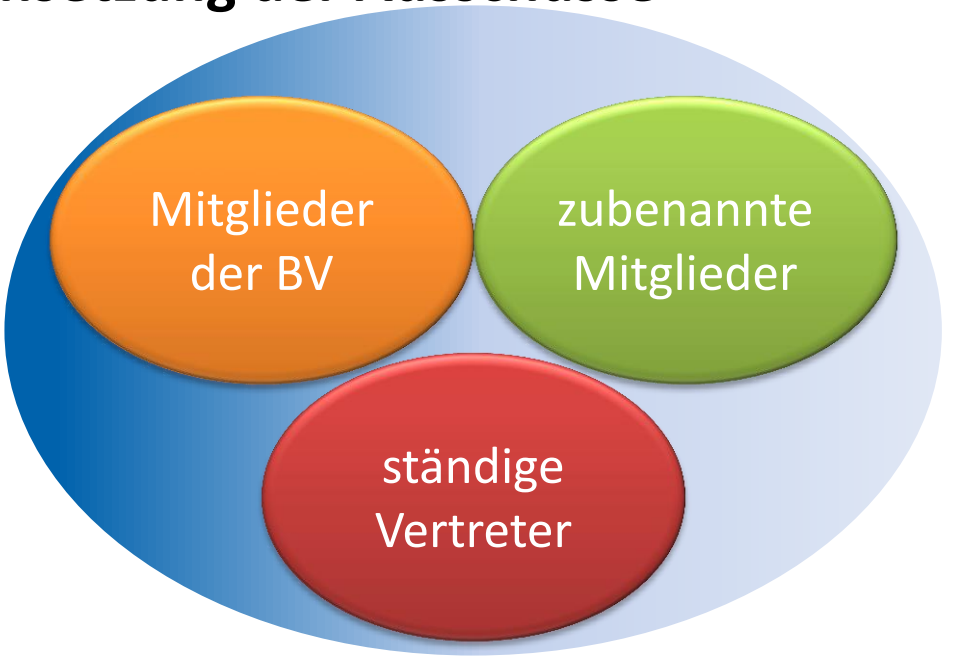

anders:
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss

- grds. maximal 15 Mitglieder (ohne Einberechnung ständige Vertreter)
  - davon kann nach unten abgewichen werden, § 16 Abs. 1 BezVG
  - Unterausschüsse: maximal 9 Mitglieder
- Ausnahmen von der Obergrenze
  - Sicherstellung der Fraktionsvertretung über Grundmandate
  - Einräumung von Ausgleichsmandaten zur „Wiederherstellung der Mehrheitsverhältnisse“ der BV im Ausschuss, § 17 Abs. 1 BezVG

Hamburg

7.1 Zubenannte Mitglieder

= zubenannte Bürger / zugewählte Bürger

Sinn und Zweck
Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, Einbindung der Bevölkerung in die Steuerung des Bezirksamtes, vgl. Art. 56 HV

Aber:

- Begrenzung auf max. die Hälfte der einer Fraktion zustehenden Sitze (halbe Zahlen werden aufgerundet)
- keine zubenannten Mitglieder im Hauptausschuss
- zubenannte Mitglieder in Regionalausschüssen müssen im örtlichen Bereich ihres Ausschusses wohnen

Hamburg

7.2 Ständige Vertretungen, § 17 Abs. 5 BezVG

Sinn und Zweck

- Sicherstellung, dass die jeweils im Ausschuss vertretene Fraktion auch bei Abwesenheit der Ausschussmitglieder über die laufenden Vorgänge im Ausschuss informiert ist
- Sicherstellung, dass fehlendes Ausschussmitglied durch eine dann stimmberechtige Vertretung „ersetzt“ wird

Anzahl

- pro Fraktion **2 ständige Vertretungen** pro Ausschuss zulässig, wenn sie **mindestens 2 Sitze** im jeweiligen Ausschuss hat

  Fraktionen mit nur einem Ausschusssitz können eine ständige Vertretung bestellen
- Ständige Vertretungen können sich selbst nicht vertreten lassen

Hamburg

8. Feststellung der Ausschussbesetzung

§ 17 Abs. 1 S. 1 Bezirksverwaltungsgesetz:

„Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer. (…)“

d.h.: Sitzverteilung in mehreren Schritten:

$$\frac{\textbf{Fraktions-Mandate in der BV x Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze}}{\textbf{Anzahl der in den Fraktionen organisierten Mitglieder der BV}}$$

- fraktionslose Mitglieder bleiben bei der Ausschussberechnung unberücksichtigt (früher: Devisor= Gesamtanzahl BV. Aber: falsche Bezugsgröße)
- Ganze Zahlen = sofort den Fraktionen zugeschlagene Sitze
- Verbleibende Sitze werden nach den höchsten Nachkommawerten vergeben
- Wenn danach Fraktionen keinen Sitz erhalten haben: Verteilung von Grundmandat(-en)
- Wenn Ergebnis nicht politische Mehrheiten in BV abbildet: Verteilung von Ausgleichsmandat(-en) zur **Wiederherstellung der Mehrheitsverhältnisse in der BV** (§ 17 Abs. 1 Satz 3)

I. Organisation der Bezirksversammlung

Hamburg

Beispiel 9er-Ausschuss (Wahl 2011, BV Bergedorf):

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

	SPD	DIE MITTE CDU	BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	DIE LINKE. LANDESVERBAND HAMBURG	FDP Hamburg / PIRATEN PARTEI piratenpartei-hamburg.de	
Sitze in der BV	**25**	**14**	**4**	**3**	**3**	**49**
Ganze Sitze	**4** (4,591)	**2** (2,571)	**0** (0,734)	**0** (0,551)	**0** (0,551)	**6**
Nachkomma-stellen	**1**	**1**	**1**	**0**	**0**	**3**
Grundmandat				**1**	**1**	**2**
Zwischen-ergebnis	**5**	**3**	**1**	**1**	**1**	**11**
Ausgleichs-mandate	**2**					**2**
Ergebnis	**7**	**3**	**1**	**1**	**1**	**13**

I. Organisation der Bezirksversammlung

Hamburg

Beispiel 15er-Ausschuss (Wahl 2014, BV Hamburg-Nord):

	SPD	DIE MITTE CDU	BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	DIE LINKE. LANDESVERBAND HAMBURG	FDP Hamburg / Piraten / Alternative für Deutschland	
Sitze in der BV	**17**	**12**	**11**	**5**	jeweils 2	**45**
Ganze Sitze	**5** (5,666)	**4** (4)	**3** (3,666)	**1** (1,666)	**0**	**13**
Nachkomma-berechnung	Los		Los	Los	**0**	**2**
Endergebnis	**5/6**	**4**	**3/4**	**1/2**	**0**	**15**

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Hamburg

Zweigliedriges Verfahren

Bürgerbegehren

Erreichung des Quorums, um zur zweiten Stufe des Bürgerentscheids zu gelangen

Bürgerentscheid

Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung

- **Ziel: Erwirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung**

- Abzugrenzen zu Volksinitiativen/-begehren/-entscheiden
  - landesweites Instrument der Bürgerpartizipation
  - Ziel: Gesetzeserlass, -änderung, - aufhebung oder „andere Vorlagen“

II. Bürgerbegehren und -entscheide

Hamburg

1. Historie:

- Einführung der bezirklichen Bürgerbeteiligung durch Volksentscheid 1998, ursprünglicher Gesetzeswortlaut ging auf Initiative Mehr Demokratie e.V. zurück

- Novellierungsprozess 2009-2012
  - Unter Beteiligung aller Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft
  - Unter Zustimmungsvorbehalt von Mehr Demokratie e.V. als Initiator des Volksentscheides
  - Rahmenvereinbarung: keine materielle Änderungen d.h. keine Quoren, keine stärkere Bindungswirkung
- Rechtsgrundlagen:
  - § 32 BezVG
  - Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz (BezAbstDurchfG), in Kraft getreten im Mai 2013
  - DurchführungsVO (verabschiedet am 26.08.2014)

II. Bürgerbegehren und -entscheide

Hamburg

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

2. Anforderungen/Ablauf eines Bürgerbegehren:

- Ab Anzeige des Bürgerbegehrens beginnt die sechsmonatige Sammelzeit, § 32 Abs. 3 BezVG
- Innerhalb dieses Zeitraums müssen 3 % der wahlberechtigten Einwohner des Bezirks unterschrieben haben (hat Bezirk mehr als 300.000 Einwohner – nur Wandsbek – genügt eine Unterstützung von 2 %) → Quorum
- Haben Initiatoren 1/3 der erforderlichen Unterschriften gesammelt und beim Bezirksamt abgegeben, tritt die sog. Sperrwirkung ein, § 32 Abs. 5 BezVG:
  - Ab dann bis zum Ende der Bürgerbeteiligung keine entgegenstehende Entscheidung durch Bezirksorgane mehr möglich
  - Ausnahme: Vorher eingegangene rechtliche Verpflichtungen

Hamburg

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

3. Einzelne Verfahrensschritte

Das Bezirksamt prüft

- **formale Voraussetzungen des Bürgerbegehens (Eingangsprüfung)**

  Schriftliche Anzeige beim BA, Nennung von drei Vertrauenspersonen, mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage

- **Zulässigkeit und Verbindlichkeit (Prüfung innerhalb einer Woche nach Anzeige)**
  - Hier wird geprüft, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, in der die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen kann; **die Zulässigkeit wird durch die Grenzen des § 21 BezVG bestimmt**
  - Soweit das BA nicht zuständig für die Angelegenheit ist, ist das BB **unverbindlich** (z.B. Bürgerbegehren Hamburger Seilbahn)
  - Rückblick: nach alter Gesetzeslage durfte eine inhaltliche Prüfung erst nach Durchführung des Bürgerentscheides erfolgen und musste ggf. beanstandet werden; Beispiel Bürgerentscheid Buchenhofwald

- **Drittelquorum und Zustandekommen**
  - Quorum: BA prüft, ob ein Drittel der für das Zustandekommen erforderlichen gültigen Unterschriften vorliegt (Folge: Sperrwirkung)
  - Zustandekommen: 3% (2%) der Wahlberechtigten unterstützen innerhalb des Sammelzeitraums das Bürgerbegehren

II. Bürgerbegehren und -entscheide

Hamburg

4. Bürgerentscheid:

- Spätestens vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens ist der Bürgerentscheid durchzuführen; die Frist verlängert sich abhängig vom Vorliegen eines Einigungs- und Moderationsverfahrens (wahlweise)
- Frist kann im Einvernehmen mit der Initiative maximal 2x 3 Monate verlängert werden
- BV kann eigenen Antrag zur Abstimmung stellen
- Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist ausreichend, keine Mindestbeteiligung
- Wenn beide Anträge – die der BV und der Initiative – angenommen werden:
  → Mehrheit der Stimmen für Stichfrage entscheidend

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

II. Bürgerbegehren und -entscheide

Hamburg

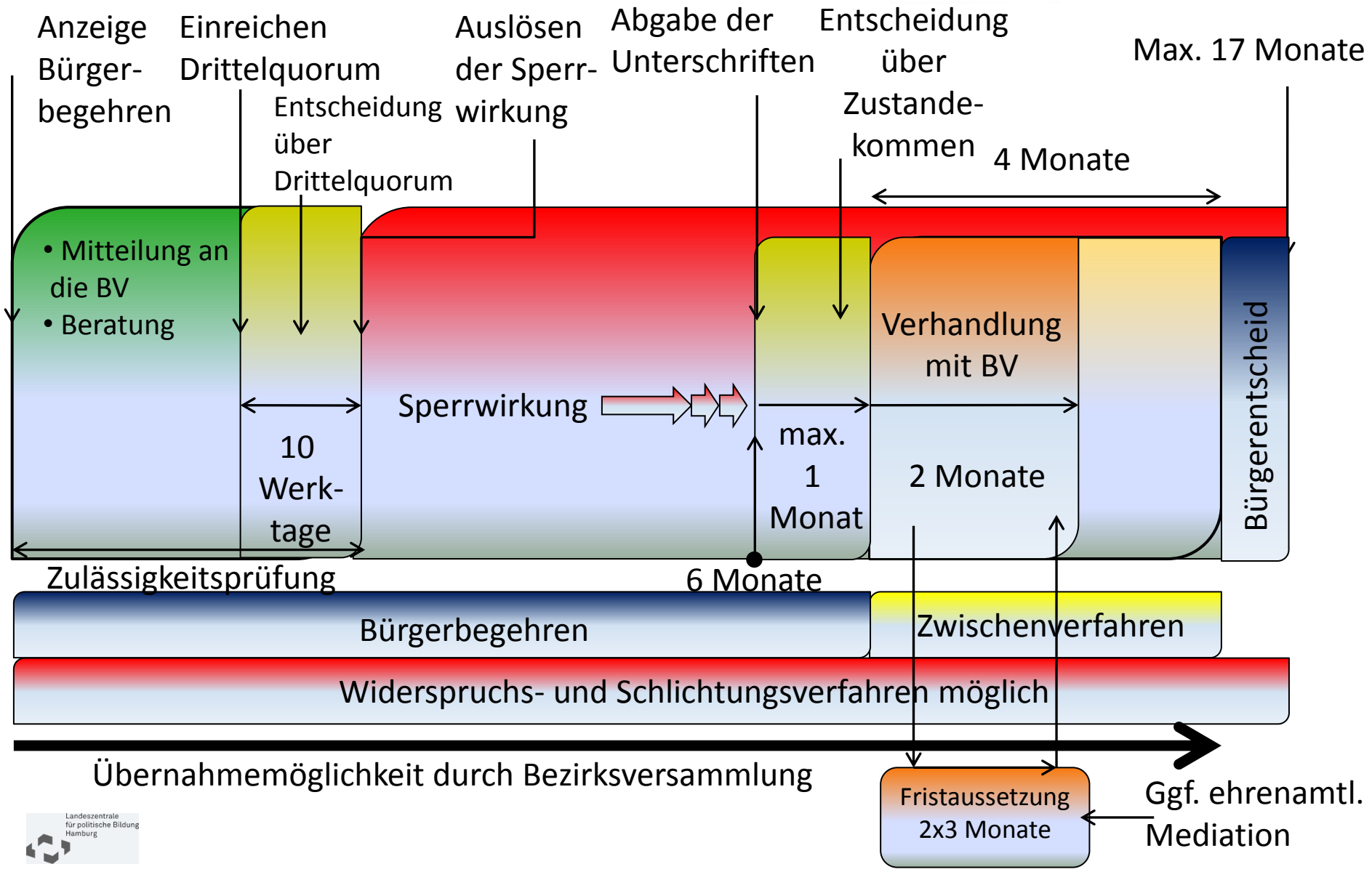

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

II. Bürgerbegehren und -entscheide

Hamburg

5. Reaktionsmöglichkeiten der Bezirksversammlung

- BV kann dem Anliegen unverändert oder in einer Form, die von den Vertrauensleuten gebilligt wird, zustimmen. Gesetzlich: bis zwei Monate nach Feststellung des Zustandekommens.

  Folge: Verfahren beendet –> kein Bürgerentscheid mehr

- BV stimmt dem Anliegen nicht zu

  Folge: es kommt zum Bürgerentscheid

- Senat kann Gegenstand des Bürgerbegehrens jederzeit evozieren

  Folge: BE hat nur noch empfehlende Wirkung, da es sich nicht mehr um eine Angelegenheit handelt, in der die Bezirksversammlung bindende Beschlüsse fassen kann

- BV ist durch Bürgerentscheid nicht gehindert, danach einen entgegenstehende Beschluss zu fassen

  (unbeschadet anderer Regelung in Geschäftsordnung)

IV. Organisation und Kosten

Hamburg

6. Kosten

Beispiel: Bürgerentscheid *„Langenhorn 73, Wulff'sche Siedlung"*
Bezirksamt Hamburg-Nord, Jahr: 2011
Abstimmungsberechtigte: ca. 225.000 Personen
Beteiligung: ca. 33.000 Personen (rd. 15%)

Personalkosten (ohne Hauptamtliche):	20.000 EUR
Porto Abstimmungsbriefe Versand	85.000 EUR
Porto Wahlbriefe	20.000 EUR
Druck Abstimmungsunterlagen	40.000 EUR
Blindenschablonen zum Stimmzettel	4.000 EUR
IT (Erstellung der Kontrolllisten)	2.500 EUR
Sonstiges	500 EUR

Zwischensumme:	172.000 EUR
zzgl. (neu): Kostenerstattung an Initiative:	10.000 EUR
Gesamt:	**182.000 EUR**

Das Ergebnis des Bürgerentscheids wurde durch den Senat aufgehoben

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

II. Bürgerbegehren und -entscheide

Hamburg

Fazit bezirkliche Bürgerbeteiligung

- Große formale Rechte stehen wenigen materiell-rechtlich verbindlichen Konsequenzen gegenüber
  - Bei Volksgesetzgebung: genau umgekehrt

- Bürgerbegehren geben Gesprächsanlass
  - Hohe Quote an einvernehmlichen Lösungen
  - Zumeist ernsthaftes Bemühen aller, zusammen zu kommen

- Mittlerweile zu beobachten: hohe politische Bindungswirkung von durchgeführten Bürgerentscheiden
  - U.a. Erfahrungen aus dem Übergehen des Volksentscheids zum Verkauf der Hamburger Krankenhäuser
  - Erwartung der Bevölkerung, etwas zu bewirken, wird berücksichtigt

III. Bezirksamtsleitungen

Hamburg

1. Rechte und Aufgaben

- Vertretung des Bezirksamts gegenüber anderen Behörden und der Öffentlichkeit
- Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben des Bezirksamtes, Dienstvorgesetzter der BA-Mitarbeiter
- Insbesondere: Verantwortung für rechtmäßiges Handeln des Bezirksamtes, also auch: das der Bezirksversammlung
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bezirksversammlung
- Teilnahme an BV- und Ausschusssitzungen
  - Bezirksversammlung und Hauptausschuss verpflichtend
  - In den übrigen Ausschüssen Vertretung möglich
- Interessensspagat: BAL sind keine politischen Beamte, stehen aber unter politischer Beobachtung und Steuerung

III. Bezirksamtsleitungen

Hamburg

2. Wahl und Ernennung

§ 34 Abs. 1 BezVG:

„Die Bezirksamtsleitung wird dem Senat von der Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch Wahl vorgeschlagen. (…)“

- Bezirksaufsichtsbehörde schreibt Stelle aus
- auf Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn BV dies beschließt
- Vorschlagsrecht der Fraktionen sowie des Senats
- Bewerbungen werden von der Bezirksaufsichtsbehörde mit je einem Vertreter je Fraktion gesichtet und das weitere Verfahren festgelegt
- Wahl durch BV möglichst drei Monate vor Ablauf der Amtszeit

  - *Bestellung der gewählten Person durch den Senat für sechs Jahre, wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen*
  - *Senat muss Ernennen*
  - *Senat kann den vorgeschlagenen Bewerber nur aus Gründen ablehnen, die sich aus den Beamtengesetzen ergeben, nicht hingegen, wenn sie z.B. mit der gewählten Person nicht einverstanden ist*

III. Bezirksamtsleitung

Hamburg

3. Abberufung

- **konstruktives Misstrauensvotum; § 34 Abs. 1 S. 2 BezVG**
  Amtierende BAL kann während der laufenden Amtszeit durch Wahl einer neuen Bezirksamtsleitung abgewählt werden

- Vorgaben für das ordentliche Wahlverfahren gelten dann nicht

- Senat muss bisherige BAL entlassen und Neue ernennen bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen

- Größter politischer Hebel für Bezirksversammlungen

Hamburg

3. Teil:

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bezirksversammlungen; Haushaltsrecht

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

3. Teil: Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bezirksversammlungen

Hamburg

1. Befugnisse in Angelegenheiten des Bezirksamtes

   Einschub: *Beanstandungsrecht der Bezirksamtsleitung*

2. Befugnisse in Angelegenheiten der Fachbehörden
3. Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen
4. Pflichten der Bezirksversammlungsmitglieder
5. Aufwandsentschädigung nach dem Entschädigungsleistungsgesetz (EntschädLG)
6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der BV

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

1. Befugnisse der Bezirksversammlung in Angelegenheiten des Bezirksamtes

Hamburg

§ 19 Abs. 1: Informationspflicht der Bezirksamtsleitung *„bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung“*

- Entscheidung beeinflusst zahlreiche bedeutsame Fälle oder
- Angelegenheit ist von herausragendem Gewicht

-> Vereinbarung zwischen BV und Bezirksamtsleitung über die Ausgestaltung der Informationspflicht

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

1. Befugnisse der Bezirksversammlung in Angelegenheiten des Bezirksamtes

Hamburg

§ 19 Abs. 2: Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Bezirksamtes

„Die Bezirksversammlung kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes. Sie kann in allen Angelegenheiten, für die das BA zuständig ist, das BA bindende Beschlüsse fassen.“

- Ausnahme: Personal- und Organisationsangelegenheiten
- BV „soll“ sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken
- Bei Vorgaben für Ermessensausübung: vorherige Informationspflicht durch das BA über die rechtlichen Grenzen des Ermessens

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

1. Befugnisse der Bezirksversammlung in Angelegenheiten des Bezirksamtes

Hamburg

Folge der Entscheidung der Bezirksversammlung :

Bezirksamt setzt um (§ 22 Abs. 1 BezVG)!

Ausnahme :

Bezirksamtsleitung beanstandet die Entscheidung binnen zwei Wochen, weil die Grenzen des Entscheidungsrechts aus § 21 überschritten sind, § 22 Abs. 2 BezVG

...und was bedeutet „Beanstandung“?

Einschub: *Beanstandungsrecht der Bezirksamtsleitung*

Hamburg

- Aufgrund der Bindungswirkung eines Beschlusses der BV sieht das BezVG als „**Schutz“ für das BA** das Instrument der Beanstandung vor (keine Verpflichtung zu rechtswidrigem Handeln)
- Beispiel: Ermächtigung des Kulturausschusses, abschließend zu entscheiden; Verstoß gegen § 16 Abs. 1 Satz 1 BezVG
- Dementsprechend brauchen solche Beschlüsse, die keine Bindungswirkung entfalten können (z.B. Beschluss zu Personalangelegenheiten) nicht beanstandet zu werden.
- Die Beanstandung hat **aufschiebende Wirkung**; die Bezirksamtsleitung ist befugt, eine vorläufige Regelung zu treffen.
- *Teilweise* Beanstandung eines Beschlusses möglich

Hamburg

Verfahren der Eskalation

- Bei Nichtaufhebung durch die BV binnen zwei Monaten entscheidet der Senat.
- Die Senatsdrucksache geht über die Bezirksaufsichtsbehörde an den Senat.
- Vor Senatsbefassung Versuch der Streitschlichtung
- Bei Senatsbefassung hebt der Senat den beanstandeten Beschluss auf und unterrichtet die Bürgerschaft unter Angabe der maßgeblichen Gründe => Ausnahmefall
- Bei Erledigung (z.B. Aufhebung des Beschlusses nach Ablauf der Zweimonatsfrist) ist eine Senatsbefassung nach Sinn und Zweck des Instrumentes entbehrlich.

1. Befugnisse der Bezirksversammlung in Angelegenheiten des Bezirksamtes

Hamburg

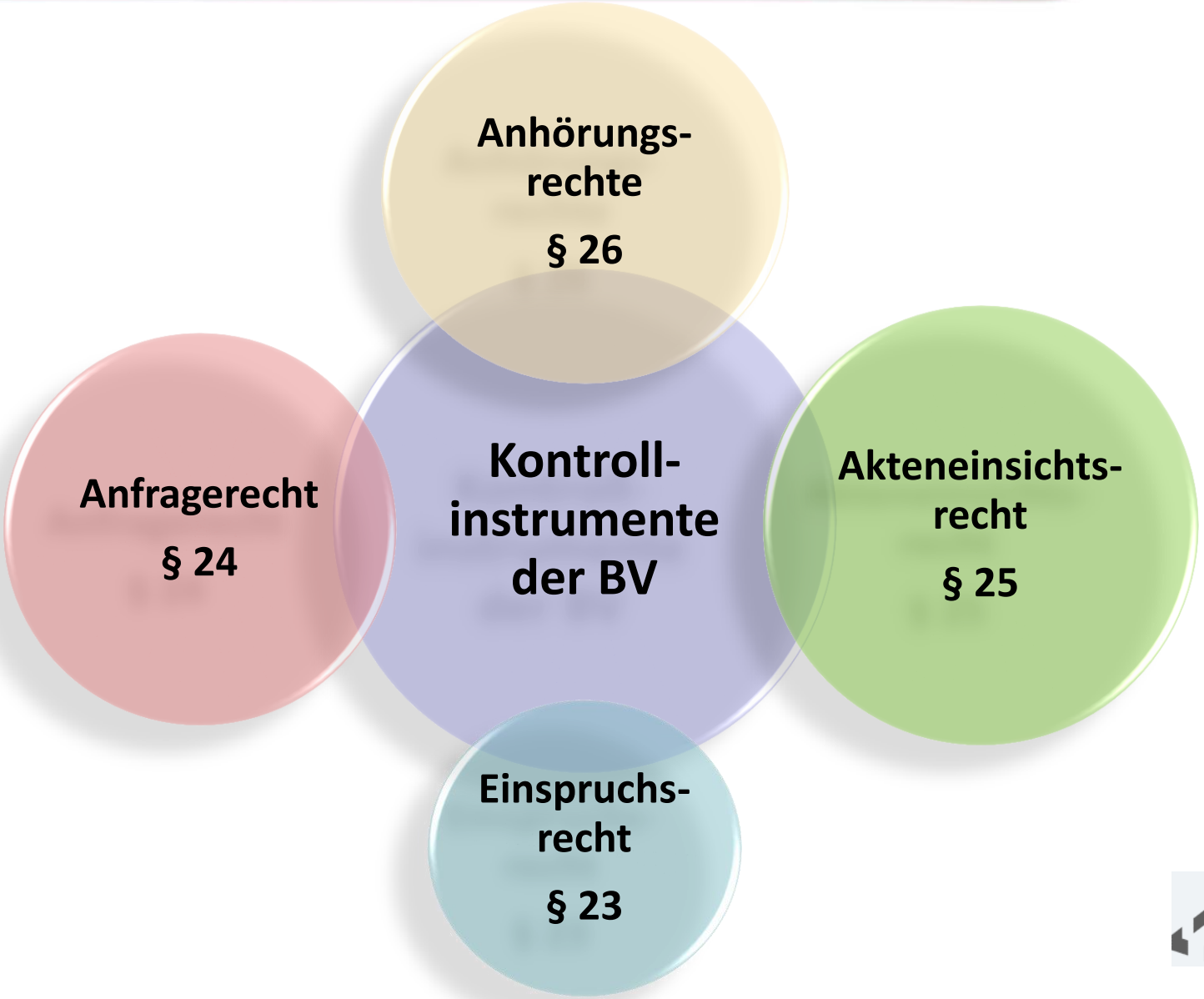

Landeszentrale
für politische Bildung
Hamburg

1. Befugnisse der Bezirksversammlung in Angelegenheiten des Bezirksamtes

Hamburg

Anhörungsrechte

- vor Entscheidung des BA über Standorte von Dienststellen
- Übertragung und Zusammenfassung von Aufgaben
- Vor Erlass eines Widerspruchsbescheids, wenn einem Widerspruch gegen einen VA, an dem die BV mitgewirkt hat, stattgegeben werden soll (§ 19 Abs. 4 BezVG)

Anfragerecht

zu Angelegenheiten des BA,

gerichtet an die Bezirksamtsleitung

Kleine Anfragen	Große Anfragen
• Schriftlich von mind. einem Mitglied • Antwortfrist: 8 Arbeitstage	• Schriftlich von einer Fraktion • Antwortfrist: 1 Monat • Fraktion kann Besprechung in der BV verlangen

Akteneinsichtsrecht

- Auf Verlangen 1/5 der Mitglieder der BV oder des HA ODER
- Antrag des Ausschusses (also Mehrheit)

➡ zusätzlich ab 06.10.2014: Informationsregister nach Transparenzgesetz

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

2. Befugnisse der Bezirksversammlung in Angelegenheiten der Fachbehörden

Hamburg

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

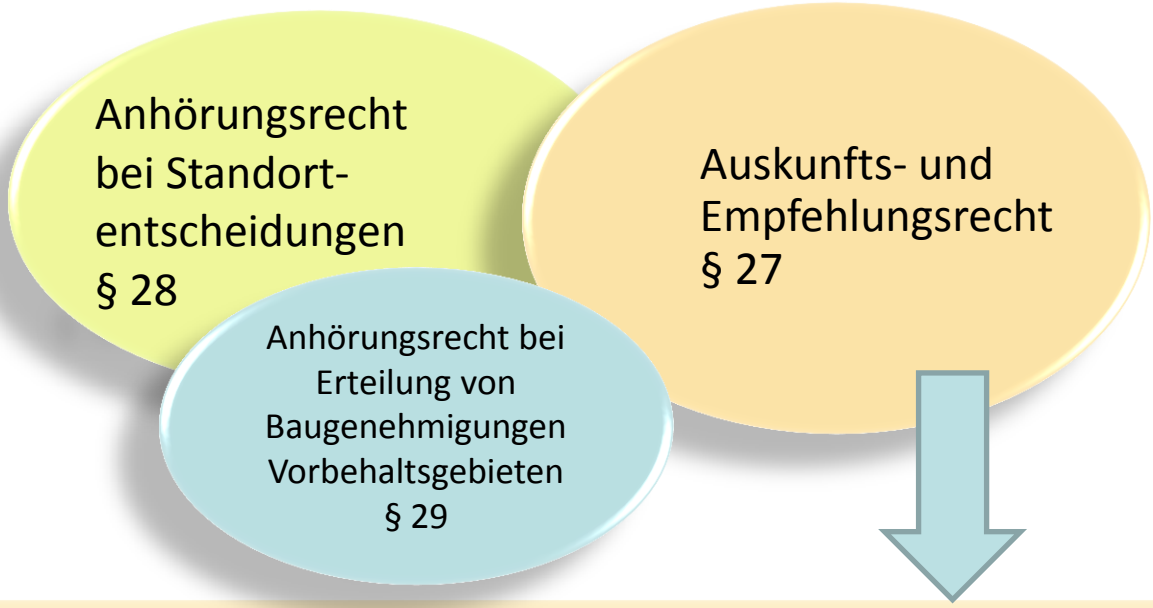

Auskunftsrecht (Fragen)

=> Unterstützung durch drei Mitglieder

Polizei ist verpflichtet, Auskunftsperson in Ausschüsse zu entsenden

Empfehlung (Ersuchen/Resolution)

=> Mehrheitsbeschluss

EmpfehlungsR übt die BV (nicht der Fachausschuss) aus

<u>Für beide gilt:</u>

- Adressat ist die „zuständige Behörde“
- Antwortpflicht der Fachbehörde
- Antwortfrist von 6 Wochen

2. Befugnisse der Bezirksversammlung in Angelegenheiten der Fachbehörden

Hamburg

Praktische Hinweise:

- Vorsitzendes Mitglied vertritt BV-Mitglieder, Übermittlung durch die Geschäftsstelle an die Fachbehörde (beschlossener Text, nicht Antrag!)
- BVG überprüft die gesetzlichen Voraussetzungen
- Fachbehörde muss der Bezug der Angelegenheit zum Bezirk deutlich gemacht werden
- Klare Trennung & Benennung von Anfrage und Empfehlung, Trennung von Inhalten und Adressaten (Anfrage nach § 24 und 27 BezVG)
- Anfrage: Namentliche Benennung, Übermittlung an das Postfach „Bezirksaufsichtsbehörde“

2. Befugnisse der Bezirksversammlung in Angelegenheiten der Fachbehörden

Hamburg

….nicht umfasst von §§ 27, 28 BezVG:

Abstimmungsverfahren von Senatsdrucksachen

- Beteiligung der Bezirksversammlungen nicht vorgesehen

- Daher kein Anspruch auf ausreichende Stellungnahmefrist.
- Aber die BVen werden durch ihre Bezirksamtsleitungen regelmäßig informiert über Drucksachentwürfe mit bezirklichem Bezug

- Änderungen können auf diesem Weg angeregt werden

3. Wahlen und Vorschlagsrechte

Hamburg

Bezirksversammlung wählt:

- Vertrauensperson für Schöffenwahlausschuss
- Beisitzende Mitglieder der Kommission für Bodenordnung und der Kommission für Stadtentwicklung

Bezirksversammlung schlägt vor:

Bezirksamtsleitung („durch Wahl“), § 34 Abs. 1 BezVG

=> Bestellung durch Senat, wenn dienstrechtliche Voraussetzungen vorliegen

Bezirksversammlung beschließt Vorschlagslisten:

- Schöffinnen und Schöffen
- Ehrenamtliche Richter am VG und SG

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

4. Pflichten der Bezirksversammlungsmitglieder

Hamburg

Befangenheit anzeigen (§ 6 BezVG)

- § 6 Abs. 3 BezVG: *Verbot der Mitberatung und Abstimmung in Angelegenheiten, die besonderen Vor- oder Nachteil bringen könnten* – hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt!
- gilt auch bei Betroffenheit von Angehörigen oder Vertretenen
- Befangenheit muss das Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung von sich aus erklären (bezogen auf die konkret zu beratende Angelegenheit), § 6 Abs. 5 BezVG
- Bei Zweifeln entscheidet die BV
- Das ausgeschlossene Mitglied darf nicht weiter zugegen sein:
  - Bei öffentlichen Sitzung: Platznehmen im Zuschauerraum
  - Bei nicht-öffentlichen Sitzungen: Entfernen aus dem Zuschauerraum

4. Pflichten der Bezirksversammlungsmitglieder

Hamburg

Verschwiegenheit bei vertraulicher Beratung (§ 7 BezVG)

- Eine nicht-öffentliche Sitzung kann für vertraulich erklärt werden
- Die hierdurch eintretende Verschwiegenheitspflicht entspricht der Regelung für die Verschwiegenheit ehrenamtlich Tätiger (§ 84 HmbVwVfG)
- Geheimhaltungsbedarf bezieht sich auf Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder sowie auf das Abstimmungsergebnis; Geheimhaltung dient der unbefangenen Meinungsbildung im Gremium
- Verschwiegenheitspflicht wirkt über das Ausscheiden nach der BV hinaus; gilt nicht für offenkundige Tatsachen oder Angelegenheiten, die abschließend beraten wurden und ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung mehr bedürfen
- **Ausdrücklich:** Weitergabe an die Presse ist untersagt

→ *Verletzung der Verschwiegenheit ist strafbar nach §§ 203 Abs. 2 und 353 b StGB*

5. Aufwandsentschädigung nach dem EntschädLG

Hamburg

- Abgeltung des Aufwandes über das Entschädigungsleistungsgesetz
- Das EntschädLG gilt grundsätzlich für alle in Ausschüssen tätigen Personen (z.B. Deputationen), enthält aber spezielle Regelungen für Mitglieder der Bezirksversammlungen
- Geregelt werden die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der BV und Fraktionen
- 2009: 1.Novellierung des EntschädLG - Ziel: Verbesserung der Stellung der BV-Mitglieder (Einführung von Kinderbetreuungskosten, IT-Pauschale und HVV-Ticket)
- **2014: 2. Novellierung. Erhöhung des Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder Vollsitzung von 21 auf 30 € (seit 1977 keine Erhöhung); Umsetzung Forderungen des RH zur Fraktionsfinanzierung**

5. Aufwandsentschädigung nach dem EntschädLG

Hamburg

Sitzungsgeld für BV-Mitglieder:

- Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen
  - Fraktionsvorstand erhält Sitzungsgeld bei Teilnahme an Fraktionsvorstandsitzungen

aber:
- *Begrenzung des zu entschädigenden Fraktionsvorstandes auf sieben Mitglieder*
- *Vorstand darf nicht größer sein als die Fraktion selber*
- *Anzahl der Fraktions- und der Fraktionsvorstands-sitzungen begrenzt auf die Anzahl der Sitzungen der Bezirksversammlung*

- Sitzungsgeld nur als Ausschussmitglied bei Teilnahme an Sitzung (als Gast kein Anspruch auf Sitzungsgeld)

5. Aufwandsentschädigung nach dem EntschädLG

Hamburg

Höhe der Aufwandsentschädigung
BV-Mitglieder = 369 € monatlich
zzgl. Sitzungsgelder

- BV- und Fraktionsvorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende erhalten 3- bzw. 2-fachen Satz
- **Neu:** dynamische Erhöhung, gekoppelt an Erhöhung in Bürgerschaft
- Die Leistungen nach dem EntschädLG erfolgen steuerfrei, die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 12 Satz 1 EStG liegen vor.
- Anspruch ist unverzichtbar und unübertragbar
- § 5 a EntschLG: Kommission befindet über Angemessenheit der Entschädigungs-leistungen

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

5. Aufwandsentschädigung nach dem EntschädLG

Hamburg

- **§ 3a - Freihaltung von Fahrtkosten:**
  Fahrtberechtigungsausweis (HVV-Ticket Großbereich)
  oder pauschale monatliche Abgeltung
  in Höhe von 51 €

- **§ 3b - Kinderbetreuungskosten:**
  für im Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet haben in Höhe von 15 € pro Kind und Sitzung
  ➡ **auch für zubenannte Mitglieder!**

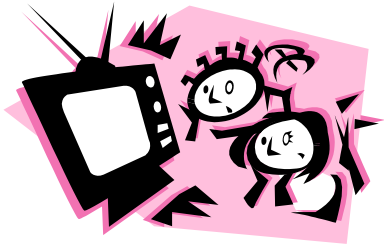

- **§ 3c - Zuschuss für IT-Nutzung:**
  Einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.200 €, der zu Beginn der Legislaturperiode gezahlt wird; Betrag ist zu erstatten bei Ausscheiden aus der BV innerhalb von 3 Monaten nach Wahl

5. Aufwandsentschädigung nach dem EntschädLG

Hamburg

Entschädigung für **zubenannte Mitglieder:**

- 30 € für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung
- 30 € für die Teilnahme an ***Fraktions***sitzungen(eingeführt mit der Novellierung 2009; **Neu:** nicht mehr begrenzt auf eine Sitzung)
- Kinderbetreuungskosten nach § 3b EntschädLG auch für zubenannte Mitglieder

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

5. Aufwandsentschädigung nach dem EntschädLG

Hamburg

Fraktionszuschüsse, § 5 EntschädLG

Aktuelle Höhe der Fraktionszuschüsse:

für jede Fraktion **1.691,75 €** monatlich

zuzüglich

513,17 € monatlich für jedes Mitglied der Fraktion

Gruppen haben keinen entsprechenden Anspruch

dynamische Erhöhung: *die Zuschüsse erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz wie die Anpassung der Geldleistungen in der Bürgerschaft, § 8 Fraktionsgesetz. Regelung erweitert auch auf die Aufwandsentschädigung*

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

5. Fraktionszuschüsse nach dem EntschädLG

Hamburg

- Fraktionen entscheiden über Verwendung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- **Neu:** ausdrücklicher Hinweis auf Verbot der Parteienfinanzierung (also auch keine Kugelschreiber, Fahnen, Sympathiewerbung o.ä.)

- Bildung von Rücklagen und Rückstellungen im gewissen Maße erlaubt

- Die Fraktionen haben Buch zu führen und Rechnung zu legen (§ 5 Abs. 6-8):
    - spätestens bis zum 30.06. für das vorherige Kalenderjahr ggü. der Bürgerschaftskanzlei
    - Einzelpositionen müssen erkennbar werden (Personalausgaben, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

5. Fraktionszuschüsse nach dem EntschädLG

Hamburg

- **Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers, dass**

  Rechnung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht, Ausgaben belegt sind und nicht für fraktionsfremde Zwecke verwendet wurden.

….solange in Verzug mit der Rechnungslegung:

Zurückbehalt der Fraktionszuschüsse! (§ 5 Abs. 11)

- **Neu:** Prüfungsrecht des Rechnungshofes! (§ 5a)
- **Kumulierte Ausgaben** für die BV aus dem EntschädLG:
  - 2013: 6.274.000 EUR
  - 2014: 6.694.000 EUR (Plan)
- Zweckwidrig verwendete Fraktionsmittel sind zurückzuzahlen
  → **Steuergelder!**
- **Neu § 5b:** Regelungen zur Liquidation der Fraktionen

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Grundlagen des Haushaltswesens

- Die Bezirksversammlungen haben kein eigenes Budgetrecht
  - Fehlende formale Legitimation der Bezirksversammlungen

- Bezirkliche Mittel werden von der Hamburgischen Bürgerschaft ermächtigt
  - Personal- & Sachmittel: in Einzelplänen für die Bezirksämter Volumen 2014 für alle: 441 Mio. EUR
  - Sonstige Mittel: in den Sachbudgets der Fachbehörden & Senatsämtern, die über die Bezirksämter verteilt werden (z.B.: Hilfen zum Lebensunterhalt: 948 Mio. EUR)

- Bezirksversammlung bestimmen mit bei
  - Konkretisierung pauschal zugewiesener Mittel (Rahmenzuweisungen)
  - Verteilung eigener Mittel (Sondermittel, Förderfonds)
  - Vgl. §§ 36 ff. BezVG

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Veranschlagung in den Einzelplänen der BÄ:

- Personalausgaben der Bezirksämter
- Für Verwaltung erforderliche Sachausgaben und Investitionen
- Sondermittel für Bezirksversammlungen

Veranschlagung in den Einzelplänen der Fachbehörden:

- Zuweisungen für die Bezirksämter:
  - Rahmenzuweisungen
  - Zweckzuweisungen
  - Einzelzuweisungen
- (Fremdbuchung)

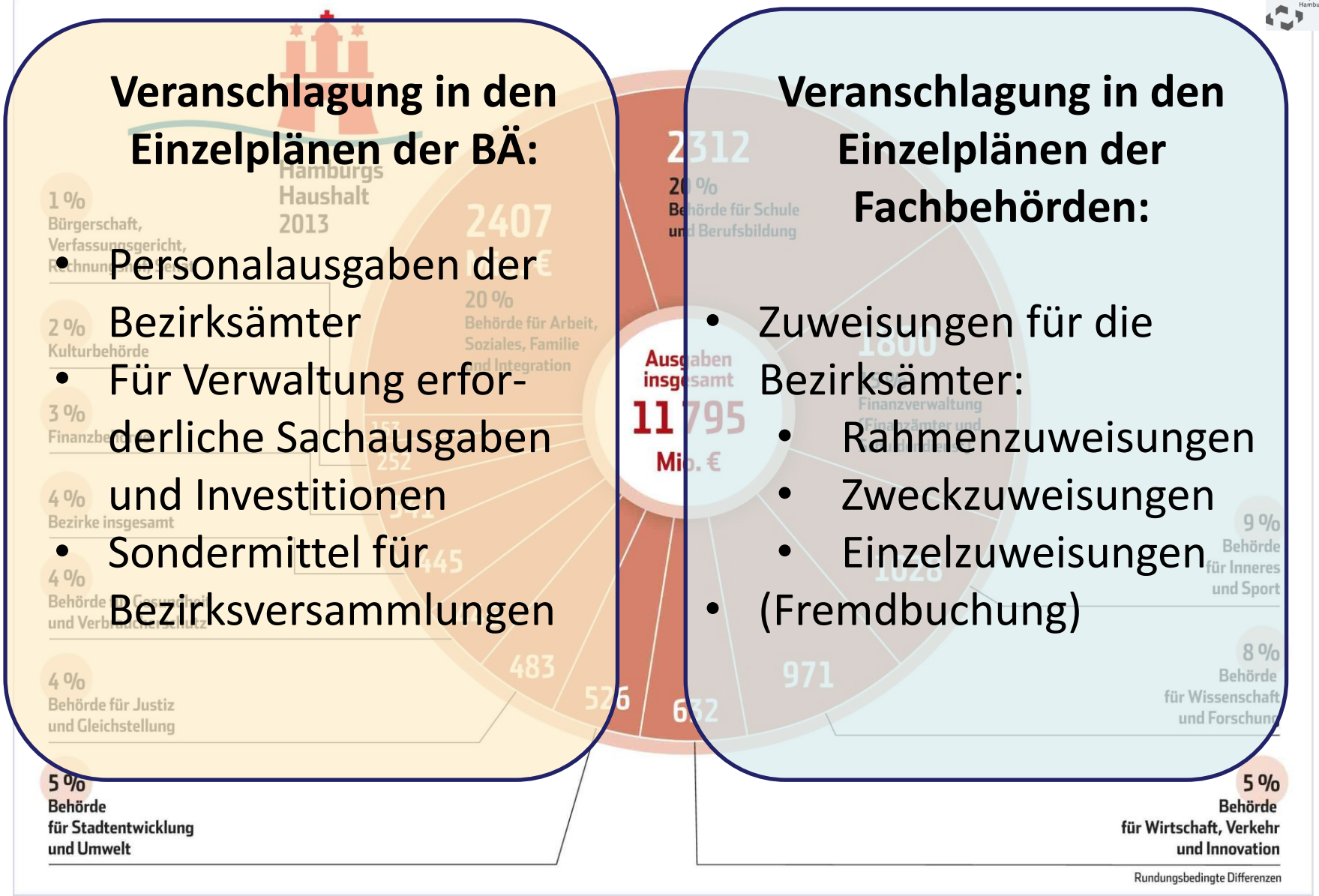

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Ermächtigung der Bürgerschaft =?

Die Verwaltung wird **ermächtigt**, für jede Produktgruppe

- Kosten aus Verwaltungstätigkeit
- Personalkosten
- Kosten aus Transferleistungen
- Kosten für Abnutzungen (Abschreibungen)
- sonstige Kosten
- Kosten aus Finanzierungstätigkeit
- außerordentliche Kosten
- globale Mehr- oder Minderkosten

zu verursachen.

Die Bezirksversammlung hat als Teil der Verwaltung keine Kompetenz zur Ermächtigung, aber macht davon Gebrauch

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Finanzbeziehungen

Die bisherigen Möglichkeiten sind auch unter SNH erhalten geblieben:

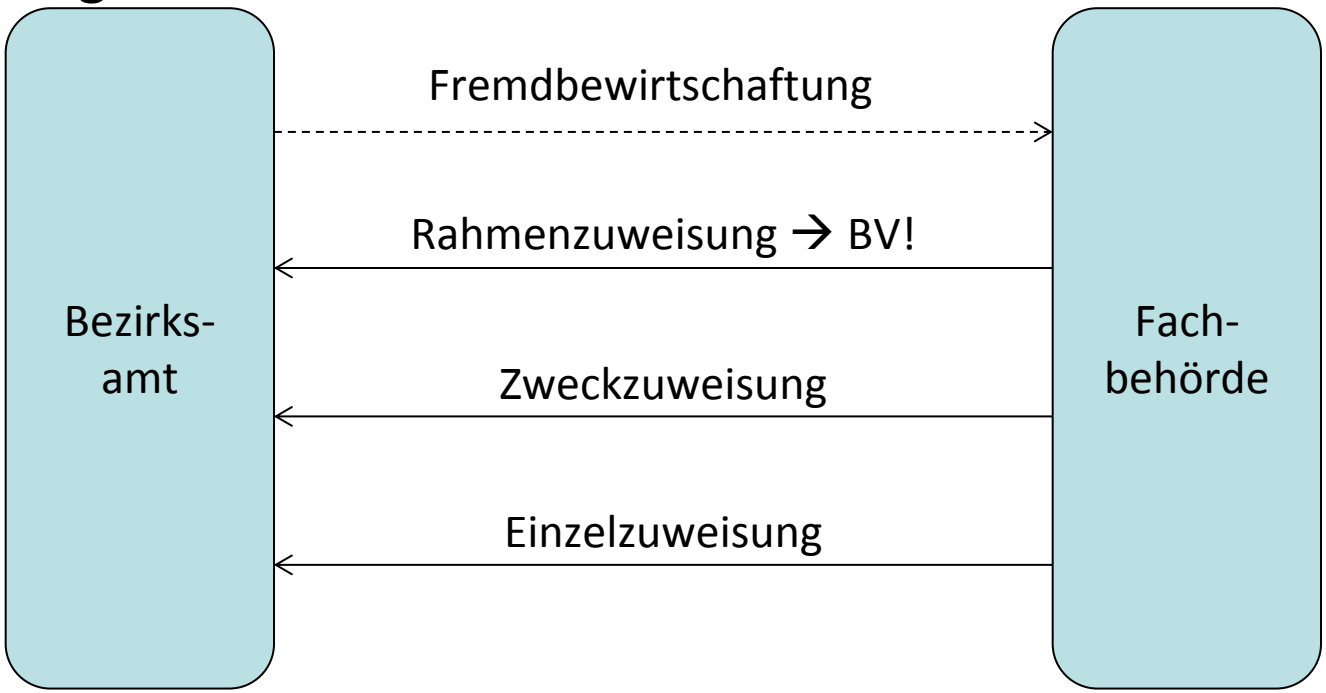

----> = Buchungsbeziehung
<---- = Finanzbeziehung

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Rahmenzuweisungen…

... für die den BÄ vom Senat übertragenen Aufgaben, für die nach Entscheidung des Senats Gestaltungsspielraum besteht.

- RZ werden nach Schlüsseln auf die BÄ verteilt – Schlüssel werden mit dem Haushaltsplanentwurf nach Stellungahme BV und BÄ vom Senat beschlossen, § 37 Abs. 3 BezVG.

- Die BV entscheidet in den gegebenen Produktgrenzen über die Verwendung der als RZ veranschlagten Ermächtigung, § 41 Abs. 2 BezVG
  - Grundsätzlich enger als bislang, wegen Controllinganspruch der Bürgerschaft unter SNH
  - Faktisch Beibehaltung des Status Quo durch korrigierende haushaltsrechtliche Instrumente

- Beispiel: RZ „Neu-, Um- u. Ausbau sowie Grundinstandsetzung von Straßen“; von der BWVI - Volumen rd. 16 Mio. EUR für 2015
  - Schlüsselkriterien: Straßenkilometer, Planungskosten

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Zweckzuweisungen…

…für die den BÄ vom Senat übertragenen Aufgaben, für die nach Entscheidung des Senats kein Gestaltungsspielraum besteht, § 38 BezVG.

- *Beispiel:* Wohngeld von der BSU - Volumen rd. 34 Mio. EUR
- Die Anspruchsvoraussetzungen sind in der Regel gesetzlich geregelt. Die BÄ müssen die Aufgabenerfüllung mit ihrem Personal sicher stellen. Dabei hat die BV keine Entscheidungsbefugnis

  → „großer blinder Fleck“ der Bezirksversammlungen?

Einzelzuweisungen…

…für neue größere Einzelprojekte im Sachhaushalt und für neue größere Investitionen. Die BV beschließt über die Anmeldung, § 39 BezVG.

Beispiel: EZ an das BA Hamburg-Mitte zum Rahmenplan Umgestaltung Planten un Blomen; Volumen 1,15 Mio. EUR für 2014-16

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Sondermittel

- Insgesamt 2,13 Mio. EUR / Jahr für alle Bezirksämter
  - Sach- und Fachausgaben: 250 TEUR
  - Investitionen: 315 TEUR
  - Gestaltungsfonds: 1,563 Mio. EUR

- Verwendung beschränkt auf
  - Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungen und Beschaffungen
  - Einmalige Zuschüsse an Dritte
  - Ausgaben zur Durchführung von förderungswürdigen kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und gemeinnützigen Maßnahmen
  - Einmalige Vortragshonorare

  Über die Verwendung entscheidet die BV!

- seit 2013: **Quartiersfonds** bezirkliche Stadtteilarbeit
  - Ab 2015: 4 Mio. EUR, Verteilung nach Bevölkerung, Beteiligung der BV
  - verlässliche Unterstützung zur Sicherung und Weiterentwicklung der Strukturen in der Stadtteilarbeit und -entwicklung

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Förderfonds Bezirke

- 2014 beinhaltet Fonds 3,13 Mio. EUR

- Mittel werden als Prämien ausgeschüttet, Anreizsystem vor allem für den Wohnungsbau

- Maßstab für Mittelverteilung: Planerische Ausweisung von Wohnungsbau- / Gewerbeflächen, Genehmigungen Wohnungsbau, positive Strukturveränderungen z.B.
  - -> Einwohnerentwicklung
  - -> Dauer Baugenehmigungsverfahren

Über die Verwendung entscheidet die BV!

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

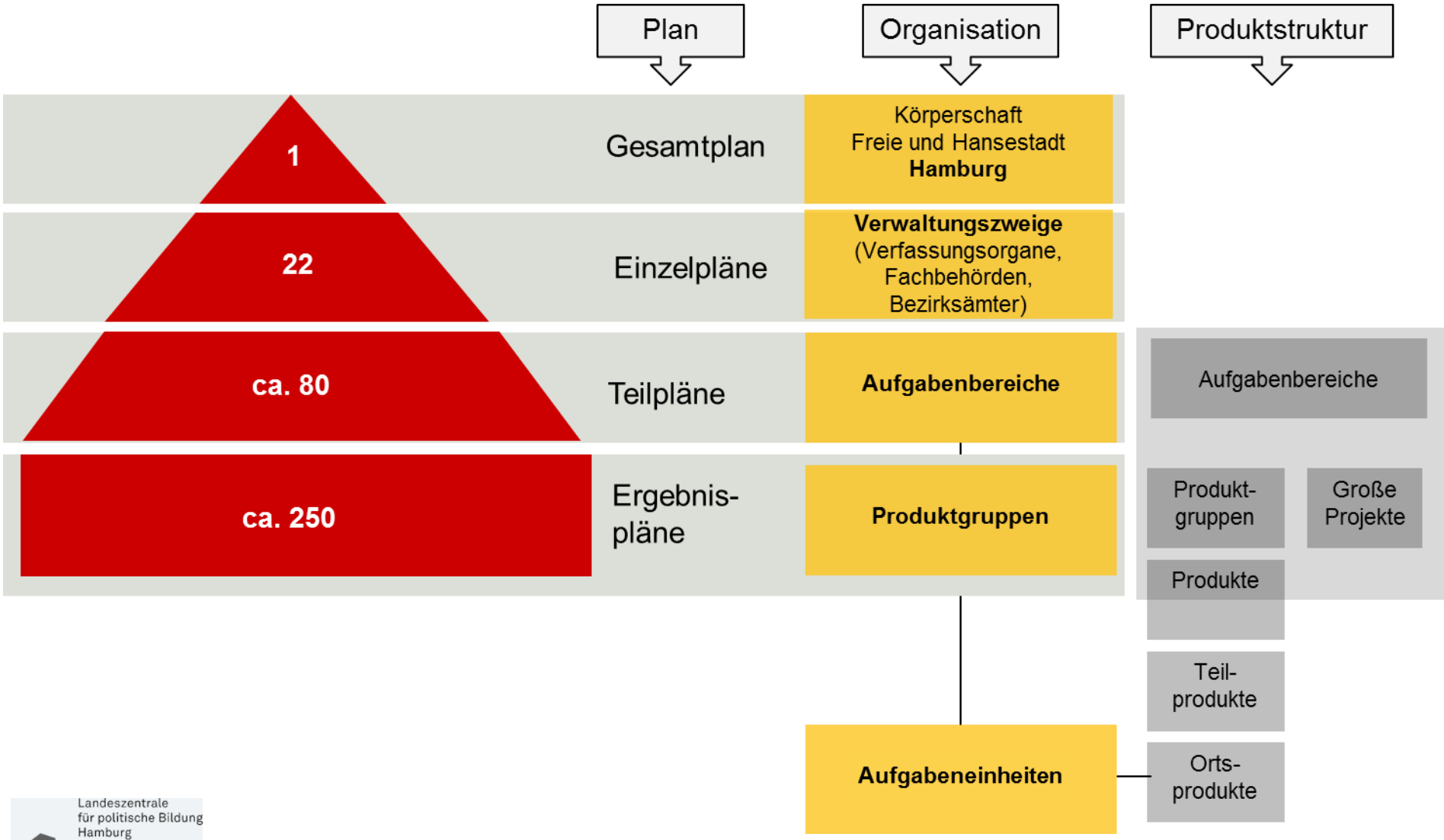

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Strukturen der bezirklichen Einzelpläne

- Für jedes Bezirksamt wird ein Einzelplan eingerichtet.
- Innerhalb der Einzelpläne werden Aufgabenbereiche analog zu den Dezernaten eingerichtet.
- Innerhalb der Aufgabenbereiche wird je Fachamt eine Produktgruppe eingerichtet.
  - In der Regel: Orientierung Rahmen-/Zweckzuweisung auf eine Produktgruppe
  - Fachämter mit geringer Größe können bei Bedarf innerhalb der Grenzen des einzelnen Dezernats zu größeren Produktgruppen zusammengelegt werden.
  - Ggf. müssen Deckungsfähigkeiten zwischen kleinen Produktgruppen eingerichtet werden
- Die Darstellung muss für gleiche Produktgruppen in allen Bezirksämtern einheitlich sein.

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Struktur der bezirklichen Einzelpläne

Bezirksamt — Einzelplan

Dezernat Steuerung und Service	Dezernat Bürgerservice	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Produktbereich 01 Steuerung und Service	**Produktbereich 02 Bürgerservice**	**Produktbereich 03 Soziales, Jugend und Gesundheit**	**Produktbereich 04 Wirtschaft, Bauen und Umwelt**
Produktgruppe 01 Steuerung und Service	Produktgruppe 02 Einwohner- und Personenstandswesen	Produktgruppe 03 Soziale Hilfen	Produktgruppe 08 Stadt- und Landschaftsplanung
		Produktgruppe 04 Straffälligen- und Gerichtshilfe	Produktgruppe 09 Bauaufsicht und Wirtschaftsförderung
		Produktgruppe 05 Sozialraummanagement	Produktgruppe 10 Management des öffentlichen Raumes
		Produktgruppe 06 Jugend- und Familienhilfe	Produktgruppe 11 Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
		Produktgruppe 07 Gesundheit	

Aufgabenbereiche

Produktgruppen

Produkte

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Überblick Strukturen

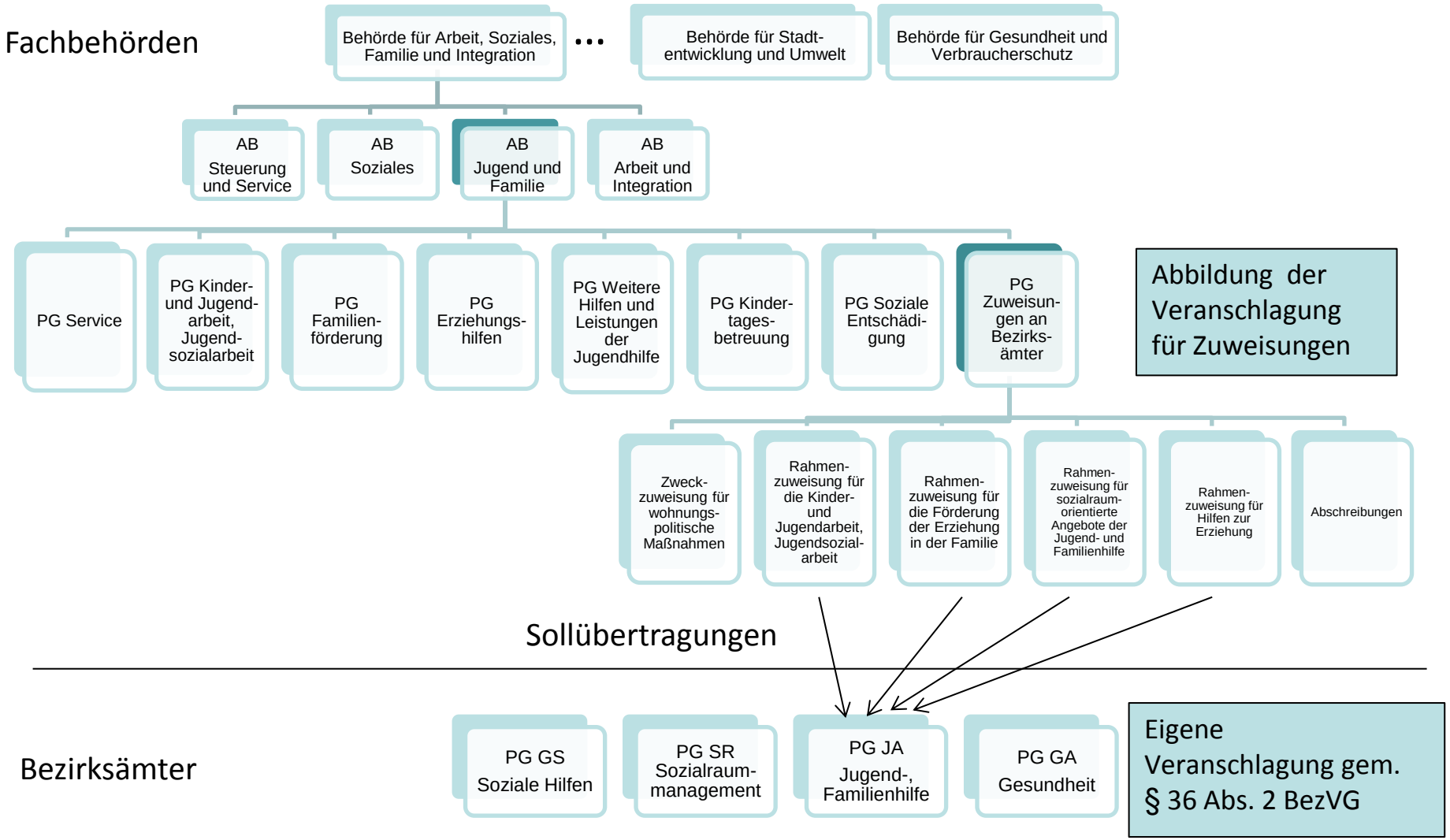

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

…und wo kriege ich eine Übersicht über „mein“ Bezirksamt?

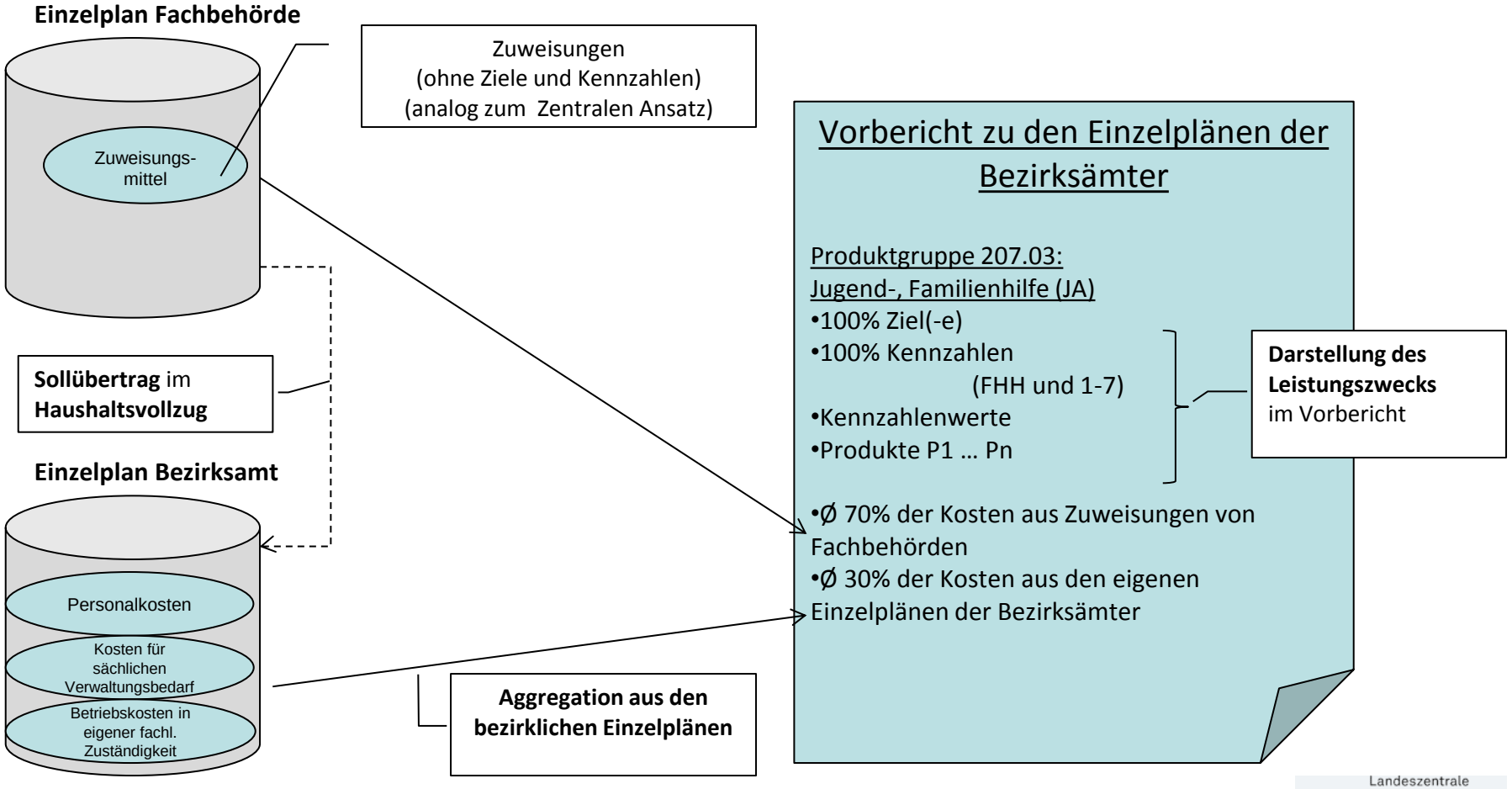

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Umstellung des Hamburgischen Haushalts auf die doppische Buchführung (bisher kameral)

- **Kameralistik:** aus dem lateinischen von dem Wort „camera“; wörtlich „Gewölbe“; in Zusammenhang mit dem öffentlichen Haushalt etwa „fürstliche Schatztruhe“

- **Doppik:** Abkürzung von **Dopp**elte Buchführung **i**n **K**onten

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Warum Doppik?

- Mehr **Transparenz** über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage
  - Zahlungsorientierung der Kameralistik bietet nicht mehr ausreichende Planungsgrundlage, da sie wichtige Informationen ausgeblendet, wie: **Werteverzehr (Abschreibungen)** oder heute begründete **künftige Verpflichtungen (Pensionen).**

- Beispiel Gegenüberstellung des Jahresabschlusses 2006 der FHH
  - nach **kameraler Methode** (Überschuss 587 Mio. Euro)
  - nach **doppischer Methode** (Fehlbetrag 561 Mio. Euro)

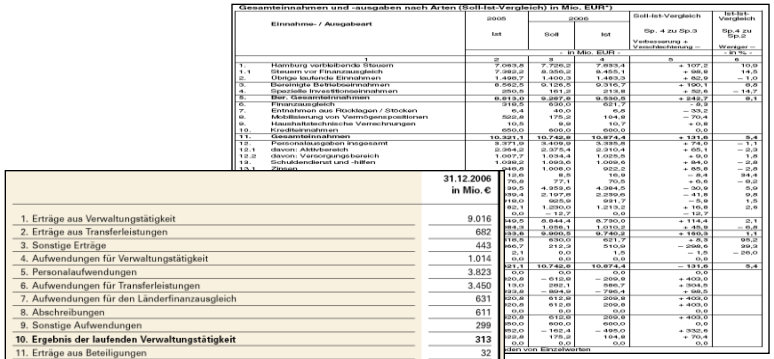

Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten (Soll-Ist-Vergleich) in Mio. EUR*)

Einnahme- / Ausgabeart	2005 Ist	2006 Soll	2006 Ist	Soll-Ist-Vergleich Sp. 4 zu Sp.3 Verbesserung + Verschlechterung –	Ist-Ist-Vergleich Sp.4 zu Sp.2 Weniger – Mehr +
		in Mio. EUR			in %
1	2	3	4	5	6
1. Hamburg verbleibende Steuern	7.063,8	7.726,2	7.833,4	+ 107,2	10,9
1.1 Steuern vor Finanzausgleich	7.392,6	8.356,2	8.455,1	+ 98,8	14,5
2. Übrige laufende Einnahmen	1.496,7	1.400,3	1.483,3	+ 82,9	– 1,0
3. Bereinigte Betriebseinnahmen	8.560,5	9.126,5	9.316,7	+ 190,1	9,0
4. Spezielle Investitionseinnahmen	250,5	161,2	213,8	+ 52,6	– 14,7
5. Ber. Gesamteinnahmen	8.811,0	9.287,8	9.530,5	+ 242,7	8,1
6. Finanzausgleich	310,5	630,0	621,7	– 8,3	
7. Entnahmen aus Rücklagen / Stocken	6,4	40,0	6,8	– 33,2	
8. Mobilisierung von Vermögenspositionen	522,8	175,2	104,9	– 70,4	
9. Haushaltstechnische Verrechnungen	10,8	9,9	10,7	+ 0,8	
10. Kreditaufnahmen	650,0	600,0	600,0	0,0	
11. Bereinigte Einnahmen	10.311,5	10.742,9	10.874,4	+ 131,5	5,4
12. Personalausgaben insgesamt	3.371,9	3.439,3	3.365,3	+ 74,0	– 1,1
12.1 davon: Aktivbereich	2.364,2	2.375,4	2.310,4	+ 65,1	– 2,3
12.2 davon: Versorgungsbereich	1.007,7	1.034,4	1.025,5	+ 8,9	1,8
13. Schuldendienst und -hilfen	1.099,2	1.093,5	1.099,6	+ 94,0	– 2,8
13.1 Zinsen	916,6	1.006,0	922,2	+ 83,8	– 2,6
13.2 Tilgungen	12,6	6,5	16,9	– 8,4	34,4
13.3 Kreditmarktmittel	76,9	77,1	70,5	+ 6,6	– 8,2
14. Laufender Sachaufwand	39,5	4.359,6	4.384,5	– 30,9	5,9
15. Zuweisungen und Zuschüsse	359,4	2.197,8	2.239,5	– 41,8	9,8
16. Sonstige Ausgaben	119,0	985,9	991,7	– 5,9	1,5
17. Bereinigte Ausgaben	10,0	1.129,7	1.211,0	– 13,3	2,9
18. Zahlungen für Investitionstätigkeit	10,0	12,7	0,0	– 12,7	
19. Investitionsausgaben	342,5	5.944,4	6.790,0	+ 114,4	2,1
19.1 Baumaßnahmen	253,3	1.059,1	1.010,2	+ 48,9	– 0,6
19.2 Erwerb von Sachvermögen	333,6	9.966,5	9.740,2	+ 186,3	1,1
19.3 Erwerb von Beteiligungen	116,5	630,0	621,7	+ 8,3	99,2
19.4 Vermögensübertragungen	966,7	212,3	510,9	– 298,6	99,3
19.5 Darlehensgewährungen	0,1	0,0	1,5	– 1,5	– 26,0
19.6 Erwerb von Finanzvermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	
20. Bereinigte Investitionsausgaben	321,1	10.742,8	10.874,4	– 131,6	5,4
21. Zahlungen für Sondervorgänge	0,0	0,0	0,0	0,0	
22. Ausgaben	320,6	612,8	209,8	+ 403,0	
23. Sonstige Ausgaben	320,6	612,8	209,8	+ 403,0	
24. Einnahmen	62,0	– 162,4	– 495,0	+ 332,6	
25. Sonstige Einnahmen	232,6	175,2	104,9	+ 70,4	
26. Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	
27. Einnahmen von Einzelnen					

	31.12.2006 in Mio. €
1. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	9.016
2. Erträge aus Transferleistungen	682
3. Sonstige Erträge	443
4. Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	1.014
5. Personalaufwendungen	3.823
6. Aufwendungen für Transferleistungen	3.450
7. Aufwendungen für den Länderfinanzausgleich	631
8. Abschreibungen	611
9. Sonstige Aufwendungen	299
10. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**313**
11. Erträge aus Beteiligungen	32
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	20
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	945
15. Finanzergebnis	**–873**
16. Ordentliches Ergebnis / Jahresfehlbetrag	**–561**

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Einführung der Schuldenbremse

- Regelungen zur Begrenzung der Nettokreditaufnahme von Bund und Ländern, die im Grundgesetz verankert wurden
  (Art. 109 Abs. 3 und 115 Abs. 2 GG)

- Ziel: Finanzierung der Haushalte (Bund und Länder) ohne Kreditaufnahme

- Abweichungen nur noch zulässig:
  - für Bund bis 2015
  - für Länder bis 2019 (HH: 2017?)

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Finanzplanung im Lichte der Schuldenbremse

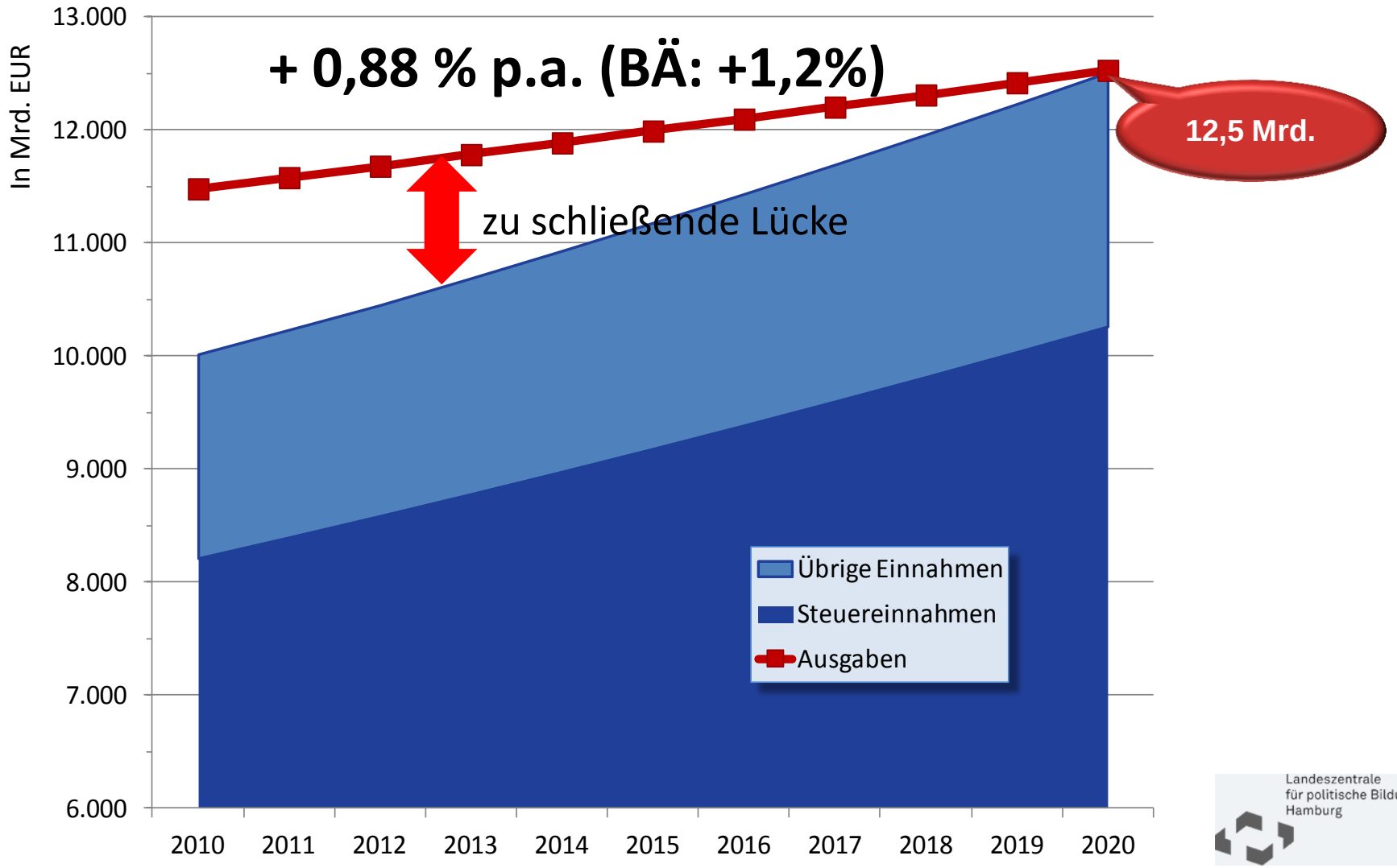

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

6. Haushaltsrechtliche Befugnisse der Bezirksversammlung

Hamburg

Bezirkliche Ressourcenausstattung - Rahmenbedingungen

- **Aufgabenentwicklung**

  Steigerung von Fallzahlen in vielen Bereichen, intensivere Wahrnehmung vorhandener Aufgaben gefordert, Übertragung neuer Aufgaben ohne zusätzliche Ressourcen

- **Anforderungsentwicklung**

  Gestiegene Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, Effizienzerwartungen, bessere Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern, mehr Transparenz / Überwachung

- **Ressourcenentwicklung**

  – Kontinuierliche Reduzierung des Ressourceneinsatzes in den Bezirksämtern seit 1990

  – Personal: Minus 40% von 11.479 Stellen 1990 auf 6.885 Stellen in 2014

  – In früheren Konsolidierungsrunden haben überwiegend nur die BÄ real abgebaut

  – Schuldenbremse kann in den BÄ primär nur Aufgabenkritik und Personalabbau umgesetzt werden

- **Organisationsentwicklung – Herausforderungen unter SNH**

  Noch fehlende Transparenz der Kostenstrukturen, keine Mechanismen zur Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungen, Auseinanderfallen von Ressourcenverantwortung, mangelnde Nutzung von IT-Anwendungen

Hamburg

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anke Huß
Behörde für Inneres und Sport
Landessportamt
anke.huss@sportamt.hamburg.de

Tom Oelrichs
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernent für Steuerung und Service
tom.oelrichs@hamburg-nord.hamburg.de

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Etwaige Wertungen und Meinungsäußerungen sind Persönliche der Referenten, nicht der FHH oder der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Bildnachweis: FHH und/oder amtliche Werke nach § 5 Abs. 1 UrhG,
Microsoft Office Clipart, Europäische Zentralbank, Haspa, HVV, Wikipedia/GNU-Lizenz